



# Managementplan

für das SPA-Gebiet 7330-471

**Schwäbisches Donauried mit Teilgebiet 02 „Östliches  
Donauried“ &**

**Teilgebiet 04 „Oberndorfer Ried“**

Dieser Managementplan wurde nicht als Einheit erstellt, da sich das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) mit verschiedenen FFH-Gebieten räumlich überschneidet. Im vorliegenden Dokument wurden nur die Teilgebiete 02 und 04 bearbeitet.

Den Managementplan zu **Teilgebiet 01** finden Sie unter der FFH-Gebietsnummer **7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“**.

Den Managementplan zu **Teilgebiet 03** finden Sie unter der FFH-Gebietsnummer **7330-301 „Mertinger Höll und umgebende Feuchtgebiete“**.

Regierung von Schwaben



# Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



## Maßnahmen

# MANAGEMENTPLAN für das Natura 2000-Gebiet



EU-Vogelschutzgebiet 7330-471.02  
„Östliches Donauried“

**Zur Information über die wesentlichen Inhalte des Managementplans wird die Durchsicht des Textteils Maßnahmen und der Karten empfohlen. Darin sind alle wesentlichen Aussagen zu Bestand, Bewertung, Erhaltungszielen und den geplanten Maßnahmen enthalten.**

**Ergänzend kann der Textteil Fachgrundlagen gesichtet werden; dieser enthält ergänzende Fachinformationen, z. B. zu den verwendeten Datengrundlagen oder zur Kartierungsmethodik.**

## Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

**Abb. 1: Grünland im Thürheimer Ried**

(Foto: Klaus Schaumberg)

**Abb. 2: Kiebitz**

(Foto: Hubert Klucker, UNB Unterallgäu)

**Abb. 3: Thürheimer Ried**

(Foto: Klaus Schaumberg)

**Abb. 4: Brachvogel**

(Foto: Helmut Partsch)

**Abb. 5: Flachmulde im Thürheimer Ried**

(Foto: Klaus Schaumberg)

# Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet 7330-471.02 „Östliches Donauried“ - Maßnahmen



## Auftraggeber und Federführung

Regierung von Schwaben  
Sachgebiet 51 Naturschutz  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel  
Tel.: 0821/327-2682  
E-Mail: [guenter.riegel@reg-schw.bayern.de](mailto:guenter.riegel@reg-schw.bayern.de)  
[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)



## Auftragnehmer

PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH  
Rosenkavalierplatz 8, 81925 München  
Bearbeitung: Reinhold Hettrich (Projektleitung)  
Tel.: 089 / 1228569-0, Fax: 089 / 1228569-20  
E-Mail: [reinhold.hettrich@pan-gmbh.com](mailto:reinhold.hettrich@pan-gmbh.com) / [info@pan-gmbh.com](mailto:info@pan-gmbh.com)  
[www.pan-gmbh.com](http://www.pan-gmbh.com)



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Stand: November 2017



## Inhaltsverzeichnis

	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
	<b>ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE</b> .....	<b>2</b>
	<b>GEBIETSBESCHREIBUNG</b> .....	<b>3</b>
	Grundlagen.....	3
1	2.1.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	4
2	2.1.2 Regelmäßige Zugvogelarten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie .....	7
2.1	2.1.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten .....	14
	<b>GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE</b> .....	<b>15</b>
	<b>MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG</b> .....	<b>17</b>
3	Bisherige Maßnahmen.....	17
4	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	18
4.1	4.2.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Arten und für Art. 4	
4.2	(2)-Arten der VS-Richtlinie .....	18
	4.2.2 Handlungs- und Umsetzungsprioritäten .....	28
	4.2.3 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation .....	29
4.3	Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek).....	30
5	<b>KARTEN</b> .....	<b>31</b>
	• Bestand: Bestandserfassung Nutzungstypen (2010), Darstellung Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	
	• Maßnahmen	



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bestand und Bewertung der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten ..... des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	4
Tabelle 2:	Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten ..... des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit signifikanten Vorkommen .....	6
Tabelle 3:	Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten ..... des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit nicht signifikanten Vorkommen.....	7
Tabelle 4:	Bestand und Bewertung der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des ..... Artikels 4(2) der Vogelschutzrichtlinie.....	8
Tabelle 5:	Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten ..... des Artikels 4(2) der Vogelschutzrichtlinie mit signifikanten Vorkommen .....	11
Tabelle 7:	Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten ..... des Artikels 4(2) der Vogelschutzrichtlinie mit nicht signifikanten Vorkommen.....	12
Tabelle 8:	Anteile der Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet .....	21

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte.....	3
Abbildung 2:	Grundrequisiten eines intakten Wiesenbrüter-Lebensraumes.....	19
Abbildung 3:	Maßnahmenmodule im östlichen Donauried (Teilfläche 02) und im gesamten EU-Vogel- schutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ .....	20

## Erklärung der verwendeten Abkürzungen

ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BN	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BP	Brutpaar(e)
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
KuLaP	Kulturlandschaftsprogramm, Förderprogramm der Landwirtschaftsverwaltung
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
NSG	Naturschutzgebiet
RL BY xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Bayern
RL D xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
SPA	EU-Vogelschutzgebiet (auf Englisch „special protected area“)
VoGEV	Bayerische Verordnung zur Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie



## EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und damit das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund haben alle Mitgliedsstaaten einstimmig zwei Richtlinien verabschiedet: 1979 die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien einen europaweiten Verbund aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

Die Auswahl und Meldung der bayerischen NATURA 2000-Gebiete erfolgte in drei Tranchen in den Jahren 1996, 2001 und 2004. Gemäß europäischem Recht wurden ausschließlich natur-schutzfachliche Kriterien für die Gebietsauswahl herangezogen.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Erhaltung von Lebensräumen und Arten. Viele dieser Lebensräume und Artvorkommen sind erst durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden. Die Qualität der entsprechenden Gebiete im europaweiten Netz NATURA 2000 konnte durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Nutzer, zumeist über Generationen hinweg, bis heute bewahrt werden. Diese Werte gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund wird für jedes NATURA 2000-Gebiet in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort ein so genannter Managementplan erarbeitet. Dieser entspricht dem "Bewirtschaftungsplan" in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Im Managementplan werden insbesondere diejenigen Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Durch eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen sollen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden
- Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Die Runden Tische sind ein zentrales Element der Bürgerbeteiligung. Sie sollen bei den Nutzern Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wecken, bei den Behörden und Planern Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und hat damit keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung; für private Grundeigentümer oder Pächter begründet er keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen stellen daher ausdrücklich keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG, das allgemein und unabhängig vom Managementplan gilt. Darüber hinaus sind weitere bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen, weiterhin gültig.



## ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE

1 Das Schwäbische Donauried (mit den Wiesenbrüteregebieten „Östliches Donauried“ und „Thürheimer Ried“) ist eines der wertvollsten, schwäbischen Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate für seltene Vogelarten. Insbesondere der Große Brachvogel und der Kiebitz weisen dort noch größere Bestände auf. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz „NATURA 2000“ war deshalb fachlich folgerichtig und nach geltendem europäischen Recht zwingend erforderlich. Die Gebietsauswahl und Meldung durften nach der FFH-Richtlinie ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen. Bayern hat sich jedoch erfolgreich bemüht, die Anliegen der betroffenen Eigentümer, Kommunen und sonstigen Interessenvertretern bei der Meldung im Rahmen der Dialogverfahren so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Die Regierung von Schwaben, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Büro PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH mit der Erstellung eines Managementplan-Entwurfs.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine.

### Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 16.06.2008 in Blindheim
- Runder Tisch am 25.04.2017 in Höchstädt

## GEBIETSBESCHREIBUNG

### Grundlagen

Der Planungsraum (vgl. Abb. 1) umfasst das östliche Donauried - die Teilfläche 2 des Vogel-  
2 schutzgebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471) - und hat eine  
Gesamtgröße von 1.762 ha.

2.1 Er setzt sich aus folgenden Teilgebieten zusammen:

- Östliches Donauried: ca. 6,9 km langer und 2 km breiter Streifen südlich der Donau zwischen Höchstädt und Gremheim; entspricht weitgehend dem Wiesenbrütergebiet „Östliches Donauried“. Das Wiesenbrütergebiet kann weiter in zwei Teile untergliedert werden:
  - Flächen im Umfeld der St 2112 (Teilbereich I - ca. 283 ha)
  - Flächen südlich von Blindheim/Gremheim (Teilbereich II - ca. 694 ha)
- Unterried südöstlich von Gremheim: nordöstlich an das Wiesenbrütergebiet „Östliches Donauried“ anschließender Bereich bis zur Straße Gremheim-Pfaffenhofen (Teilbereich III - ca. 129 ha)
- Thürheimer Ried/Pfaffenhofer Ried: südöstlich an das „Östliche Donauried“ anschließender ca. 1,5 km breiter und 5 km langer Streifen bei Thürheim und Pfaffenhofen, beinhaltet:
  - die Flächen um Land- und Dedelgraben (Teilbereich IV - ca. 288 ha)
  - das Wiesenbrütergebiet „Thürheimer Ried“ (Teilbereich V - ca. 228 ha)
  - das Westerried und den sog. „Pferdebügel“ (Teilbereich VI - ca. 140 ha).

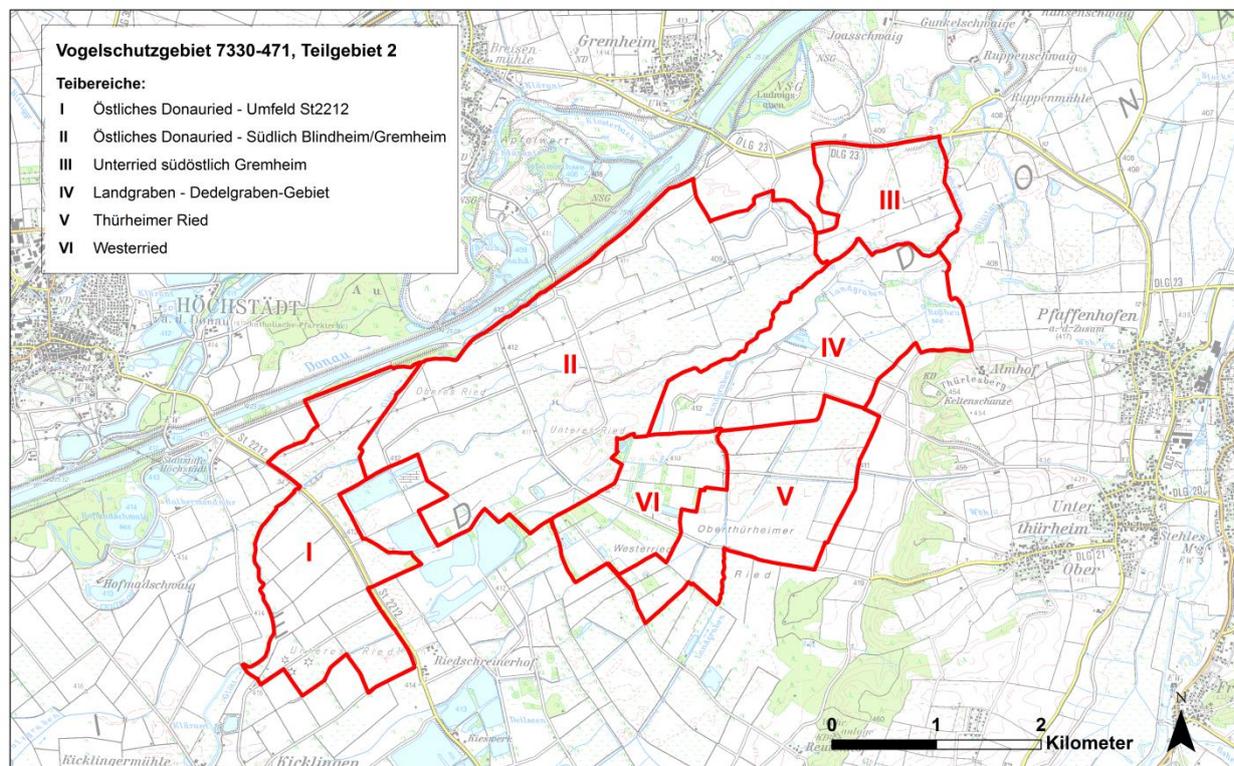


Abbildung 1: Übersichtskarte ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)); Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)



Der Planungsraum umfasst die gesamte Teilfläche 2 des Vogelschutzgebietes. Es sind keine Einzelgrundstücke ausgenommen.

Das Vogelschutzgebiet wurde im Jahr 2004 als Teilfläche 6 des Gebietes Nr. 7330-701 „Schwäbisches Donaumoos und Wiesenbrüterlebensräume Donauried“ an die Europäische Union gemeldet. Später wurden das Schwäbische Donaumoos als eigenes Gebiet abgetrennt und der Planungsraum nun als Teilfläche 2 unter der neuen Gebiets-Nr. 7330-471 erfasst. Die Gebiete wurden durch die am 01.04.2016 in Kraft getretene Natura 2000-Verordnung geschützt. Für die drei anderen Teilflächen des Vogelschutzgebietes 7330-471, nämlich das Eppisburger Ried (Tf. 01), das Mertinger Ried (Tf. 03) und das Oberndorfer Ried (Tf. 04) werden gesonderte Managementpläne erstellt.

Mit ca. 12 Brutpaaren des Großen Brachvogels und ca. 20 Brutpaaren des Kiebitz ist der Planungsraum das bedeutendste Wiesenbrütergebiet im Schwäbischen Donauried. Das Planungsgebiet ist außerdem ein wichtiger Lebensraum für weitere Vogelarten wie z. B. Rohrweihe, Schafstelze und Weißstorch sowie ein aus überregionaler Sicht bedeutsamer Trittstein für durchziehende oder überwinternde Vogelarten.

## 2.1.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

### Im Standarddatenbogen aufgeführte Arten

#### 2.1.1.1

Von den sechs im Standarddatenbogen bzw. der Natura 2000-Verordnung zum Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471) aufgeführten Vogelarten weisen mit Neuntöter, Rohrweihe und Schwarzmilan drei Arten signifikante Vorkommen im Gebiet auf (vgl. Tab. 1). Der Wespenbussard ist lediglich seltener Nahrungsgast und damit für das Gebiet nicht wertgebend. Die beiden anderen Arten, Sumpfohreule und Wachtelkönig, sind nur in anderen Teilflächen des Vogelschutzgebietes nachgewiesen.

### Bestand und Bewertung:

- Die Rohrweihe weist mit 3 - 4 Revieren einen relativ großen Bestand auf. Der Erhaltungszustand der Art ist gut.
- Vom Neuntöter sind nur einzelne Nachweise bekannt. Die Lebensraumeignung für diese Art fehlt hier weitgehend. Insbesondere mangelt es an dornenreichen Gehölzen. Angesichts des weithin fehlenden Lebensraumpotentials ist der Erhaltungszustand als gut einzustufen.
- Der Schwarzmilan ist regelmäßiger Nahrungsgast, der Erhaltungszustand ist gut.

**Tabelle 1: Bestand und Bewertung der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie**

Status: B = Brutvogel, Z = Durchzügler, W = Wintergast, N = Nahrungsgast

Bewertung (im bayerischen Gesamtkontext):

P = Erhaltungszustand der Population (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht),

H = Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatslemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht),

B = Beeinträchtigungen (A = gering, B = mittel, C = stark)

G = Gesamt-Beurteilung für den Erhalt der Art in Deutschland (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = keine signifikanten Vorkommen im Gebiet)

Kennziffer	Art	Status	Bestand	Bewertung			
				P	H	B	G
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	B	lt. KAPFER 2007 zwei Brutpaare (BP) im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried; 2012 wurden dort 3 Reviere nachgewiesen	C	B	B	B

Kennziffer	Art	Status	Bestand	Bewertung			
				P	H	B	G
			(PAN 2012); laut Burnhauser ein BP 2014 und 2015 im Tiefen Ried (Blindheimer Flur).				
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2008/2009 drei bis vier BP im Östlichen Donauried; 2012 ein BP im Landgraben-/Dedelgraben-Gebiet (PAN 2012)	B	B	B	B
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	N	lt. BURNHAUSER 2008/2009 regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Gebiet	B	B	B	B
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	N	seltener Nahrungsgast, lt. Burnhauser keine Beobachtungen 2008 – 2010				D
A222	Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )		keine signifikanten Vorkommen				D
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )		keine signifikanten Vorkommen				D

### Habitate:

Folgende Strukturen sind für die genannten Vogelarten von essentieller Bedeutung:

- dornenreiche Sträucher und Gehölze als Brutplätze des Neuntöters
- großflächige Röhrichflächen als Brutplätze der Rohrweihe
- Stillgewässer, Seigen, Feucht- und Extensivgrünland, Gehölze (bevorzugt strukturreiche Altholzbestände) und mit Einschränkungen auch Ackerflächen als Nahrungshabitate des Schwarzmilans

#### 2.1.1.2

#### Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Arten mit signifikanten Vorkommen

Die folgenden vier Arten sind bislang nicht im Standarddatenbogen enthalten, weisen aber signifikante Vorkommen im Planungsraum auf:

#### Bestand und Bewertung:

- Das Blaukehlchen weist im Planungsraum über 25 Brutpaare auf. Der Erhaltungszustand ist gut.
- Der Rotmilan ist regelmäßig als Nahrungsgast zu beobachten, aufgrund der geringen Individuenzahl und dem Rückgang von Nahrungsflächen in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist sein Erhaltungszustand als mittel bis schlecht einzustufen.
- Der Silberreiher ist ein regelmäßiger Nahrungs- und Sommergast. Mit Vorkommen von bis zu 70 Tieren ist der Erhaltungszustand als gut zu bezeichnen.
- Der in Höchstädt und seit 2016 auch in Pfaffenhofen brütende Weißstorch ist im Planungsraum regelmäßig auf Nahrungssuche zu beobachten. Aufgrund des Rückgangs geeigneter Nahrungsflächen ist der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht einzustufen.

**Tabelle 2: Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit signifikanten Vorkommen**

Abkürzungen und Erläuterungen s. Tab 1

Kennziffer	Art	Status	Bestand	Bewertung			
				A	B	B	B
A272	Blaukehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	B	lt. KAPFER 2007 mehrere BP im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried; 2012 wurden im Landgraben- Dedelgrabengebiet und im Thürheimer Ried 26 Reviere nachgewiesen (PAN 2012); lt. BURNHAUSER 2008/2009 um 2005 im Östlichen Donauried einige Jahre gut vertreten, inzwischen nur noch selten (mind. 1 BP im Jahr 2010)	A	B	B	B
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	N	lt. BURNHAUSER 2008/2009 regelmäßiger Nahrungsgast im Östlichen Donauried	B	C	C	C
A027	Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	N	lt. BURNHAUSER regelmäßiger Nahrungsgast und Sommergast (bis zu 70 Tiere) im Östlichen Donauried	B	B	B	B
A031	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	N	lt. BURNHAUSER regelmäßiger Nahrungsgast im Östl. Donauried (Bruthorste in Höchstädt und Pfaffenhofen)	C	B	C	C
A103	Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	B	Laut Burnhauser seit 2014 Brutvogel auf Hochspannungsmasten (1 BP)	B	A	B	B

#### Habitate:

Die o. g. Arten haben folgende Habitatansprüche:

- Schlüsselhabitate für das Blaukehlchen sind schilffreie Gräben.
- Der Rotmilan jagt vor allem in Feucht- und Extensivgrünlandbereichen, z. T. aber auch über Äckern und an Gräben.
- Offene wechselfeuchte Seigen, Flachwasserbereiche (z. B. an abgeflachten Gräben sowie in feuchten Extensivgrünländern), Wiesengräben und zu verschiedenen Zeitpunkten gemähte, größere Grünlandbereiche sind entscheidendes Nahrungshabitat des Weißstorchs und des Silberreihers.
- Der Wanderfalke benötigt weithin offenes Gelände, mit hohem Bestand an Ringeltauben und Rabenkrähen und teilweise auch Wasservögeln.

#### 2.1.1.3

#### Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Arten mit nicht signifikanten Vorkommen

Die folgenden 10 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind nicht im Standarddatenbogen enthalten. Die Vorkommen sind nicht signifikant, eine Nachmeldung ist daher nicht erforderlich. Sie sind hier nur nachrichtlich aufgeführt. Überwiegend handelt es sich dabei um Arten, die nur auf dem Durchzug oder als Nahrungsgäste auftreten. Ausnahmen sind der Eisvogel, die Rostgans und der Stelzenläufer, die im Gebiet brüten.



**Tabelle 3: Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit nicht signifikanten Vorkommen**

Abkürzungen und Erläuterungen s. Tab. 1

Kennziffer	Art	Status	Bestand
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	B	mind. 1 BP 2010 (lt. BURNHAUSER)
A193	Flussseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	N	lt. BURNHAUSER 2008/2009. Brutvogel im Kiesabbaugebiet, im Vogelschutzgebiet Nahrungsgast
A151	Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008 vier Tiere auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A082	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Z, W	lt. BURNHAUSER 2009 vereinzelt auf dem Durchzug oder als Wintergast im Östlichen Donauried
A127	Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008 auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A098	Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008 Einzelexemplar auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A397	Rostgans ( <i>Tadorna ferruginea</i> )	B	lt. BURNHAUSER im Kiesabbaugebiet brütend, mit bis zu 18 Exemplaren im Gebiet (2015).
A131	Stelzenläufer ( <i>Himantopus himantopus</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2011 mit Brutversuch im Kiesabbaugebiet
A196	Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008/2009 in Kiesabbaugebieten, im Vogelschutzgebiet nur Nahrungsgast
A084	Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008 zwei Tiere auf dem Durchzug im Östlichen Donauried

## 2.1.2 Regelmäßige Zugvogelarten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

### 2.1.2.1

#### Im Standarddatenbogen aufgeführte Arten

Im Standarddatenbogen sind für das Vogelschutzgebiet 7330-471 insgesamt 13 Arten aufgeführt, die nach Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Im Planungsgebiet kommen davon neun Arten vor. Grauammer, Nachtigall und Wasserralle wurden dagegen im Gebiet nicht kartiert. Der letzte Nachweis der Beutelmeise stammt aus dem Jahr 1997, aktuelle Vorkommen sind unwahrscheinlich.

#### **Bestand und Bewertung:**

- Die Bestände des Großen Brachvogels sind seit den 1980er Jahren rapide zurückgegangen. Heute ist mit ca. 12 Brutpaaren nur noch ein Drittel der damaligen Bestände vorhanden. In den letzten Jahren war der Bestand zwar relativ stabil. Da fast keine Jungvögel beobachtet werden können, ist mittelfristig jedoch ein Zusammenbrechen der Bestände zu befürchten. Der Erhaltungszustand ist dementsprechend mittel bis schlecht.
- Der Kiebitz weist mit ca. 20 Brutpaaren zwar noch einen größeren Bestand auf. Vor 10 Jahren war der Bestand mit 50 Brutpaaren jedoch noch deutlich höher. Wegen dieses starken Rückgangs ist der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht zu bewerten.
- Das Braunkehlchen ist im Planungsgebiet regelmäßig mit wenigen Exemplaren auf dem Durchzug zu beobachten. Geeignete Habitatelemente der Art sind im Gebiet selten. Ihr Erhaltungszustand ist mittel bis schlecht.

- Die Dorngrasmücke weist insgesamt vermutlich über 20 Brutpaare im Planungsraum auf, der Erhaltungszustand der Art ist gut.
- Vom Pirol sind einige wenige Brutpaare bekannt; mehr ist angesichts des Offenlandcharakters des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand ist deshalb insgesamt als gut zu bewerten.
- Von der Wachtel sind nur wenige Brutnachweise bekannt, der Erhaltungszustand ist als mittel bis schlecht einzustufen.

**Tabelle 4: Bestand und Bewertung der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Artikels 4(2) der Vogelschutzrichtlinie**

Abkürzungen und Erläuterungen s. Tab. 1

Kennziffer	Art	Status	Bestand	Bewertung			
				P	H	B	G
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008/2009 nur selten auf dem Durchzug im Östlichen Donauried				D
A336	Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )		keine signifikanten Vorkommen (in ASK letzter NW aus 1997)				D
A275	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	Z	lt. BURNHAUSER regelmäßig auf Durchzug; lt. PAN 2012 zwei Beobachtungen im Landgraben-Dedelgraben-Gebiet und im Thürheimer Ried, jedoch kein Brutnachweis	C	C	B	C
A309	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2008/2009 4 - 6 BP im Östlichen Donauried und 2 BP im Thürheimer/ Pfaffenhofer Ried; lt. PAN 2012 17 Brutpaare im Landgraben-Dedelgraben-Gebiet und im Thürheimer Ried	B	B	B	B
A383	Graumammer ( <i>Miliaria calandra</i> )		keine signifikanten Vorkommen				D
A160	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	B	im Östlichen Donauried lt. WB-Kartierung 2006 14 BP, 2008/2009 lt. BURNHAUSER noch 12 BP, 2014 schließlich lt. BURNHAUSER noch 11 BP; im Thürheimer Ried unregelmäßig einzelne Brutvorkommen; 2012 lt. PAN Brutverdacht am Landgraben und ein möglicherweise brütendes Paar im Thürheimer Ried, 2014 lt. BURNHAUSER ein Brutpaar im Thürheimer Ried	B	C	C	C
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	B, Z	im Östlichen Donauried lt. BURNHAUSER 2008/2009 und WB-Kartierung 2006 noch ca. 35 BP, 2014 nur noch 10 BP (BURNHAUSER 2014); im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried 2008/2009 noch 15 - 20 BP, 2012 dann 13 Brutpaare (PAN 2012), zuletzt nur noch 10 BP (BURNHAUSER 2014)	B	C	C	C
A271	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )		keine signifikanten Vorkommen, sporadischer Brutvogel				D

Kennziffer	Art	Status	Bestand	Bewertung			
				P	H	B	G
A337	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	B	lt. KAPFER 2007 fünf BP im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried; 2012 wurden 2 Reviere am Landgraben und ein Revier im Westerried/Pferdebügel nachgewiesen (PAN 2012)  Nur geringes Habitatpotential; als an Wälder gebundene Art in der durch offene Grünland- und Niedermoorbereiche geprägten SPA-Gebiets-Teilfläche nicht wertgebend.	B	B	B	B
A276	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )		keine signifikanten Vorkommen				D
A210	Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	Z	selten auf dem Durchzug (in ASK letzter Nachweis aus 1994); in Teilfläche nicht signifikant				D
A113	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2008/2009 ein BP im Östlichen Donauried; in ASK vereinzelt ältere NW; im Thürheimer Ried und Landgraben- Dedelgraben-Gebiet 2012 insgesamt 5 BP (PAN 2012)	C	B	C	C
A118	Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )		keine signifikanten Vorkommen				D

#### Habitate:

- Die wichtigsten Habitatrequisiten für die wiesenbrütenden Vogelarten wie Großen Brachvogel, Bekassine und Braunkehlchen sind auf offene Seigen und Flachwasserbereiche, die insbesondere zur Nahrungssuche aufgesucht werden, sowie Komplexe aus frischen, feuchten, möglichst lückigen und nicht zu früh gemähten Feuchtgrünländern. Intensivgrünländer und Getreideäcker werden teilweise auch als Bruthabitat, Felder und Ackerbrachen auch als Nahrungshabitat genutzt; sie sind als Habitat gegenüber extensivem Grünland jedoch von geringerer Bedeutung. Gehölzstrukturen sowie Mais- und Hackfruchtäcker werden von den wiesenbrütenden Arten gemieden.
- Der Kiebitz brütet überwiegend in Äckern, erleidet dort jedoch erhebliche Gelegeverluste im Zuge der Bewirtschaftung. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen sind deshalb geeignetere Brutplätze. Für die Nahrungssuche nutzt die Art ebenfalls offene Seigen und Flachwasserbereiche.
- Die Wachtel brütet in offenen, extensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen.
- Der Pirol und Turteltaube benötigt vorzugsweise Auwälder bzw. größere Gehölzkomplexe. Die Dorngrasmücke besiedelt auch offene Landschaften mit nur wenigen Gehölzen.



### Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Arten mit signifikanten Vorkommen

Die nachfolgend aufgeführten sechs Arten sind bislang nicht im Standarddatenbogen enthalten, weisen aber signifikante Vorkommen im Planungsraum auf:

#### **Bestand und Bewertung:**

2.1.2.2

- Die Feldlerche brüdet im gesamten Gebiet, Angaben zur Anzahl der Brutpaare fehlen allerdings. Aufgrund der Beeinträchtigungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht eingestuft.
- Der Flussregenpfeifer brüdet vereinzelt im Umfeld der Kiesabbaugebiete. Sein Erhaltungszustand ist mittel bis schlecht.
- Der Regenbrachvogel ist auf dem Durchzug oft wochenlang im Planungsgebiet zu beobachten. Aufgrund des hohen Bestandes von bis zu 16 Exemplaren wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft.
- Der Bestand der Schafstelze beträgt im Planungsgebiet ca. 40 bis 50 Brutpaare, der Erhaltungszustand ist gut.

**Tabelle 5: Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Artikels 4(2) der Vogelschutzrichtlinie mit signifikanten Vorkommen**

Abkürzungen und Erläuterungen s. Tab. 1

Kennziffer	Art	Status	Bestand	Bewertung			
				P	H	B	G
A247	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2008/2009 verbreiteter Brutvogel	B	C	C	C
A136	Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	B	lt. BURNAUSER 2008/2009 ein bis zwei BP im Östlichen Donauried, in ASK vereinzelt ältere NW	C	C	B	C
A158	Regenbrachvogel ( <i>Numenius phaeopus</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008/2009 bis zu 16 Exempl. im Östl. Donauried auf dem Durchzug (wochenlang)	B	C	B	B
A381	Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	B	lt. BURNHAUSER 8-10 BP im Östlichen Donauried; im Thürheimer/ Pfaffenhofer Ried nach KAPFER 2007 mehrere BP	B	B	C	B
A260	Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2008/2009 ca. 40 – 50 BP im gesamten Gebiet, auch nach KAPFER 2007 im Bereich Glött-/ Landgraben häufiger	B	B	B	B
A297	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	B	lt. BURNHAUSER ca. 5 BP im Östlichen Donauried; lt. KAPFER 2007 häufiger im Thürheimer/ Pfaffenhofer Ried	B	B	B	B

#### Habitate:

Die wichtigsten Habitatrequisiten für die genannten Arten sind:

- extensiv genutzte Äcker und Wiesen sowie Graswege für Feldlerche und Schafstelze
- Flachwasserzonen und Seigen als Nahrungshabitate von Flussregenpfeifer und Regenbrachvogel
- Röhrichtbestände als Habitat für die Rohrammer und den Teichrohrsänger
- kiesige Stillgewässerufer und Baggersee-Rekultivierungszonen als Brutplätze des Flussregenpfeifers.

#### 2.1.2.3

#### Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Arten mit nicht signifikanten Vorkommen

Neben den aufgeführten Arten wurden nach BURNHAUSER (2008 und 2009) im Planungsgebiet noch 20 weitere Arten des Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie beobachtet. Obwohl es sich teilweise um sehr seltene, naturschutzfachlich bedeutsame Arten handelt (z. B. Bruchwasserläufer, Rotschenkel, Stelzenläufer), werden diese Vorkommen nicht als signifikant angesehen, da der Untersuchungsraum für diese Arten nicht als entscheidender Brut-, Überwinterungs- oder Raststätte einzustufen ist. Sie werden hier deshalb nur nachrichtlich aufgeführt.

**Tabelle 6: Bestand und Bewertung der nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Artikels 4(2) der Vogelschutzrichtlinie mit nicht signifikanten Vorkommen**

Abkürzungen und Erläuterungen s. Tab. 1

Kennziffer	Art	Status	Bestand
A099	Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	N	lt. BURNHAUSER 2008/2009 regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Gebiet
A256	Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	B	lt. Burnhauser 2008 1 BP im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried
A048	Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	N	lt. BURNHAUSER 2009 Nahrungsgast im Östlichen Donauried (max. 11 Tiere)
A166	Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008 Einzelexemplar auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A290	Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2008 und KAPFER 2007 vereinzelte BP im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried
A299	Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	B	Lt. KAPFER 10 BP im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried
A043	Graugans ( <i>Anser anser</i> )	N	lt. BURNHAUSER bis zu 290 Tiere als Nahrungsgäste im Östlichen Donauried
A164	Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	N, Z	lt. BURNHAUSER 2009 regelmäßiger Nahrungsgast im Östlichen Donauried
A036	Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	N	lt. BURNHAUSER (2010) bis zu 8 Ex.
A055	Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008 drei Tiere auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A212	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	B	lt. Burnhauser 2008 im Thürheimer/Pfaffenhofer Ried
A179	Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	N	lt. BURNHAUSER 2008/2009 Brutvogel in Kiesabbaugebieten, im Vogelschutzgebiet nur Nahrungsgast
A097	Rotfußfalke ( <i>Falco vespertinus</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2009 auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A162	Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008/2009 nur selten auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A075	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	W	lt. BURNHAUSER (2010) seltener Nahrungsgast 2009 und 2010
A277	Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008/2009 regelmäßiger Durchzügler
A296	Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	B	lt. BURNHAUSER 2008 zwei BP im Östlichen Donauried
A156	Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008/2009 nur selten auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A165	Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	Z	lt. BURNHAUSER 2008 drei Tiere auf dem Durchzug im Östlichen Donauried
A257	Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	Z	lt. BURNHAUSER gelegentlich zu beobachten



### Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind im Gebiet relevant:

- 2.1.2.5
- Störung des Wasserhaushalts: Bereits vor Jahrzehnten angelegte Entwässerungsgräben führten und führen weiterhin zu einer grundlegenden Veränderung des Wasserhaushalts im Gebiet. Beeinträchtigungen entstehen dadurch v. a. für feuchtigkeitsliebende Arten wie Großer Brachvogel und Kiebitz.
  - Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung: Als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist die landwirtschaftliche Nutzung hier, wie in anderen Gebieten auch, immer intensiver geworden:
    - Nachteilig ist insbesondere der Umbruch von Grünländern.
    - Beeinträchtigungen entstehen aber auch durch die intensive Nutzung ehemals extensiv genutzter Grünländer, die inzwischen teilweise als 4- bis 5-schürige Wiesen genutzt und intensiv gedüngt werden. Für die Silagewirtschaft werden die Wiesen z. T. bereits Anfang Mai gemäht, was zu erheblichen Verlusten bei bodenbrütenden Arten führt (z. B. Großer Brachvogel).
    - Auch auf den Äckern führt die Bewirtschaftung während der Brutzeit zu Gelegeverlusten. Hier ist insbesondere der Kiebitz betroffen.
    - Bei bestehenden Äckern kann die Änderung der Nutzung ebenfalls negative Auswirkungen haben: So hat die Zunahme des Maisanbaus zu Ungunsten anderer Feldfrüchte und insbesondere von Ackerbrachen zu einer deutlichen Reduzierung des nutzbaren Nahrungshabitates einiger Arten geführt. Dies hat negative Auswirkungen insbesondere auf Arten wie die Wachtel.
  - Die großflächigen Kiesabbaubereiche sind aus dem Vogelschutzgebiet ausgenommen, so dass dieses nicht direkt betroffen ist. Die Folgewirkungen des Kiesabbaus (Störungen durch Abbauarbeiten und Lieferverkehr, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, insbesondere aber Erholungsnutzung an den Baggerseen und reger Pendelverkehr zu diesen) können aber trotzdem zu erheblichen Beeinträchtigungen des Planungsraums führen.
  - Belastung durch Freizeit- und Erholungsverkehr: Störungen können v. a. von Hundehaltern, Reitern, Spaziergängern, Nordic-Walkern, Joggern, Radlern, Mopedfahrern und Kraftfahrzeugen (auch parkenden an Fließgewässern und Kiesseen) ausgehen. Sie sind v. a. im westlichen Teil des Planungsraums (Nähe zu Höchstädt, Baggerseen) festzustellen.
  - Gehölze als Sichthindernisse: Vor allem Brachvogel und Kiebitz sind auf offene Landschaften ohne Sichthindernisse angewiesen. Die zentralen Wiesenbrüterbereiche sind weitgehend gehölzfrei. Vereinzelt stellen Gehölze an Wegen, Bächen und Gräben jedoch Beeinträchtigungen dar.
  - Prädation: Der Prädatorenbestand (v. a. Fuchs) kann ein weiterer Belastungsfaktor für bodenbrütende Arten wie den Großen Brachvogel und den Kiebitz sein. Verschiedene Beutegreifer nutzen gezielt Gelege und Jungvögel. Diese Verluste von Eiern und Jungtieren sind in vielen Wiesenbrütergebieten mittlerweile einer der zentralen Faktoren für den geringen Bruterfolg. Daher müssen für den Erhalt der Arten zunehmend „Notmaßnahmen“ wie Schutz von Gelegen durch Einzäunung ergriffen werden.

Die in vielen Regionen zu beobachtende Zunahme von Prädatoren ist vielfach jedoch auch eine Folge von landschaftlichen Veränderungen, z. B. von Entwässerungen, und von einem guten Nahrungsangebot und guter Nahrungsverfügbarkeit auf den intensiv



genutzten Flächen. Der erhöhte Prädatoreinfluss ist auch mit anderen Faktoren verbunden, etwa verstärkten Störungen durch Freizeitnutzung (BayLfU 2015). Auch eine geänderte Jagdausübung kann dafür relevant sein.

### 2.1.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden im Planungsgebiet 15 Biotoptypen auf insgesamt ca. 32,7 ha Fläche (= 1,8 % des Gebietes) erfasst. Dabei nehmen Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (ca. 6,6 ha), Gewässerbegleitgehölze (ca. 6,2 ha), Verlandungsröhrichte (ca. 4,5 ha) und feuchte Hochstaudenfluren (ca. 2,0 ha) die größten Flächen ein. Diese Biotoptypen sind vor allem entlang der Gräben zu finden. Flachmoore, Pfeifengraswiesen, Großseggenried sowie Feucht- und Extensivwiesen wurden zusammen auf ca. 9 ha kartiert. Mehr als zwei Drittel der Biotope (ca. 23,8 ha) unterliegen dem Schutz durch § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Bay-NatSchG.

Im Vogelschutzgebiet konnten in jüngerer Zeit 58 Arten der Roten Liste nachgewiesen werden (48 Gefäßpflanzen, 1 Säugetier, 9 Vögel). Als einzige Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist der Biber nachgewiesen.

## GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Ziel der Richtlinien ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes für die im Gebiet gemeldeten relevanten Lebensraumtypen und Arten.

- 3 Die allgemeinen **Erhaltungsziele** für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten in den Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind in Anlage 2a der Bayerischen Natura 2000 Verordnung bayernweit festgelegt. Die Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura 2000-Verordnung, in Kraft seit 1.04.2016, mit der Landwirtschafts-, Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt.

**Konkretisierungen zu den Erhaltungszielen** enthält die Bekanntmachung über die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete vom 29. Februar 2016. Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug. Sie dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen. Die Ergebnisse der Managementplanung werden bei der regelmäßigen Aktualisierung der Vollzugshinweise berücksichtigt.

Die folgenden konkretisierten Erhaltungsziele beziehen sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet Nr. 73330-471. Teile, die für das Planungsgebiet nicht gelten, wurden in eckige Klammer gesetzt.

Erhalt des Wiesenbrüterlebensraums Schwäbisches Donauried als ausgedehntes, ausreichend unzerschnittenes (Feucht-)Grünlandgebiet mit Niedermoorbereichen und als Lebensraum zahlreicher Vogelarten, insbesondere als bayerischer Wiesenbrüter-Schwerpunkt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Lebensraums als störungsarmes Brut-, Rast-, Schlaf- und Jagdgebiet von Zugvögeln und überwinternden Arten, einschließlich eines ausreichenden Nahrungsangebots. Erhalt der Vernetzung mit anderen Gebieten in der Biotopverbundachse entlang der Donau.

1. [Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Bekassine und Schwarzkehlchen sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der ausgedehnten, ausreichend ungestörten Niedermoorbereiche mit Streuwiesen und Kleingewässern im Bereich der Mertinger Höll, aber auch als Lebensraum für andere typische Brut- und Gastvogelarten der Niedermoore (Wespenbussard, Sumpfohreule) mit ausreichenden Anteilen von Schilfflächen, Gebüsch und Bäumen als Sitzwarten, Brut- und Schlafplätze. Erhalt ggf. Wiederherstellung des niedermoorartigen Wasserhaushalts und des weitgehend offenen Charakters der Landschaft.]
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Wiesenbrüter **Großer Brachvogel, Kiebitz, Braunkehlchen**, [Wachtelkönig] und **Wachtel** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.). [Erhalt ggf. Wiederherstellung des Wiesenbrüterlebensraums auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Greifvögel (Wespenbussard).]
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Schwarzmilans** sowie seiner Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer und ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete mit Alt- und Starkholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen, auch als Lebensraum des **Pirols**, mit Kleingewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit (Feucht-)Grünland, Säumen, Hecken und Gebüsch in Randgebieten des Wiesenbrüterlebensraums.



Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogelpopulationen der Röhricht- und Verlandungszonen (**Rohrweihe**, [Wasserralle, Beutelmeise]) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere von reich gegliederten Altschilf- und Röhrichtbeständen an den Seen und Teichen, mit offenem Wasser, Schilf, Weidengebüschen und Schlammflächen in enger räumlicher Nähe, auch an Kleingewässern und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche während der Vorbrut- und Brutzeit von März bis einschließlich August.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Neuntöter**, [Grauammer], **Dorngrasmücke**, [Nachtigall und Turteltaube] sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausreichend großer Anteile struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe mit den jeweiligen artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Sing- und Sitzwarten, miteinander verbundene Heckenstreifen) außerhalb des Wiesenbrüterkernlebensraums.

Soweit, wie im Managementplan vorgeschlagen, Arten mit signifikanten Vorkommen auf dem Standarddatenbogen ergänzt werden, sind die Vollzugshinweise entsprechend zu ergänzen.



## MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

### Bisherige Maßnahmen

- 4 Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Planungsraums (v. a. als Wiesenbrütergebiet) finden hier seit vielen Jahren Maßnahmen zum Schutz und zur Optimierung der wertvollen Vogelvorkommen statt:
- 4.1
- Für das Schwäbische Donautal zwischen Neu-Ulm und Donauwörth, in dem auch der Planungsraum liegt, wurde 1999 ein „Gesamtökologisches Gutachten“ erstellt (ZETTLER et al. 1999), das die bisherigen naturschutzrelevanten Aktivitäten zusammenführte und bewertete. Dieses Gutachten zeigt die Leitlinien für die künftige Entwicklung des Donauniedes auf.
  - Über das Vertragsnaturschutzprogramm wird im Planungsraum die extensive Nutzung von Wiesen und die Verlegung des ersten Schnitts (auf mind. 01. Juni) gefördert.
  - Im Wiesenbrütergebiet „Östliches Donaured“ wurden an mehreren Stellen Mulden und Seigen als Nahrungshabitate für Wiesenbrüter, Weißstorch und durchziehende Watvögel angelegt.
  - An mehreren Stellen im Planungsraum wurden Gehölze entfernt (z. B. im Westerried) und so der Lebensraum für Vogelarten, die auf offene Landschaften angewiesen sind (z. B. Kiebitz), aufgewertet.
  - Ziel des BayernNetz Natur-Projekts „Streuwiesenverbund Donaured“, das seit dem Jahr 2001 läuft, ist der Erhalt und die Vernetzung der Streuwiesen im östlichen Donaured (Landkreise Dillingen und Donau-Ries). Maßnahmenträger ist der Bund Naturschutz in Bayern e.V.. Die Maßnahmen kommen auch den meisten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zu Gute. Im Rahmen des Projekts werden Streuwiesen und Röhrichte fachlich betreut und weiterentwickelt. Der Umgriff geht jedoch weit über das Vogelschutzgebiet hinaus.
  - In den Jahren 2006 bis 2011 wurde das LIFE-Projekt „Schwäbisches Donautal“ umgesetzt. Das ca. 7.400 ha große LIFE-Projektgebiet umfasste neben dem Planungsgebiet auch das Leipheimer und Gundelfinger Moos, das Eppisburger Ried, Teile der Donauauen und das Mertinger Ried. Ein Schwerpunkt des Projekts lag in der Wiederherstellung der für das offene Donaured typischen Habitate von Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie. Dazu wurden im gesamten LIFE-Gebiet auf ca. 24 ha Flächen angekauft und auf 35 ha geeignete Habitate (Seigen, Flachwasserzonen etc.) geschaffen. Außerdem wurden an den Gräben im LIFE-Gebiet auf einer Länge von mehr als 7 km verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation (Grabenanstau) und der Eignung als Nahrungshabitat (Abflachung der Ufer etc.) umgesetzt. Darüber hinaus wurde als Teil eines Besucherlenkungskonzeptes zur Beruhigung sensibler Bereiche und zur Information der Bevölkerung ein Beobachtungsturm errichtet



- Im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren Blindheim und Gremheim II wurde ein ca. 150 ha umfassender Biotopverbund mit Schwerpunkt auf der Optimierung von Wiesenbrüterlebensräumen geschaffen. Dazu wurden zahlreiche Mulden vertieft und erweitert sowie einige neue Gräben angelegt. Die Muldensysteme wurden aus der Nutzung genommen und Feuchtlebensräume angelegt. Das „Ökokonzept Blindheim/Gremheim“ wird auch nach Abschluss der Flurneuordnungen weiter betreut und sukzessive weiterentwickelt.
- Im Zuge der laufenden Flurneuordnungen in Oberthürheim, Unterthürheim und Pfaffenhofen sind ebenfalls umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung der Wiesenbrüterlebensräume incl. Grunderwerb geplant. Im Thürheimer Ried sollen Flächen im öffentlichen Eigentum konzentriert werden, um eine große zusammenhängende, extensiv genutzte Niedermoorfläche entwickeln zu können. Auch im Bereich des Westerrieds soll die extensive Nutzung gesichert und erweitert werden. An den Gräben (z. B. Land- und Dedelgraben) sind breite Pufferstreifen geplant, um dort – analog zum Verfahren Blindheim/Gremheim – Muldensysteme anlegen zu können.

## Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

### 4.2

#### 4.2.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Arten und für Art. 4 (2)-Arten der VS-Richtlinie

Da es sich bei Vögeln i. d. R. um relativ mobile Arten mit einem vergleichsweise großen Flächenanspruch handelt, steht bei diesen grundsätzlich die Verfügbarkeit geeigneter Habitats in ausreichender Größe im Vordergrund, während hinsichtlich der Lage dieser Habitats keine spezifischen Ansprüche gestellt werden. Im vorliegenden Managementplan sind Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vögel deshalb nur dann lagegenau festgelegt, wenn Habitats betroffen sind, die eine gewisse Entwicklungszeit benötigen bzw. gesetzlich geschützt sind (z. B. seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen). Bei der Mehrzahl der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist es also nicht erheblich, wo die entsprechenden Maßnahmen realisiert werden. Das erhöht die Flexibilität bei der Umsetzung.

Eine Differenzierung in Maßnahmen für Anhang I-Arten und Arten nach § 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie ist nicht möglich bzw. sinnvoll. Nachfolgend werden deshalb die Maßnahmen für alle Vogelarten zusammengefasst aufgeführt.

#### Umsetzung abgestufter Maßnahmenmodule in den Wiesenbrüter-Gebieten

Nachfolgend werden die für die 12 wertgebenden Arten (vgl. Abschn. 2.1.1 und 2.1.2) aus fachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen dargestellt. Für die besonders bedrohte Gruppe der Wiesenbrüter ist das Vogelschutzgebiet in sechs Zonen unterteilt worden (vgl. Abb. 1). Zunächst werden die in diesen sechs Zonen geltenden Maßnahmen in Form von drei speziellen „Modulen“ beschrieben, die für alle schwäbischen Wiesenbrütergebiete in der Grundstruktur gleich sind. Diese unterschiedlichen Maßnahmen-Module sind von der Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit mit der Vogelschutzbehörde am Bayerischen Landesamt für Umwelt für die Vogelschutzgebiete mit Wiesenbrütervorkommen entwickelt worden. Die Module orientieren sich an den vorkommenden Leitarten und an der Funktion der Gebiete für diese Leitarten.

Mit diesem Modul-Konzept sollen die Maßnahmenvorschläge für Wiesenbrüter vereinfacht und standardisiert werden, zudem soll die Vergleichbarkeit der Gebiete verbessert werden. Ziel ist außerdem, die Maßnahmen auf die Schwerpunktorkommen der Leitarten zu konzentrieren und je nach Bedeutung eines Gebietes nach einem abgestuften Schema vorzugehen. Dadurch sollen die vorhandenen Mittel möglichst effizient eingesetzt und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung so gering wie möglich gehalten werden.

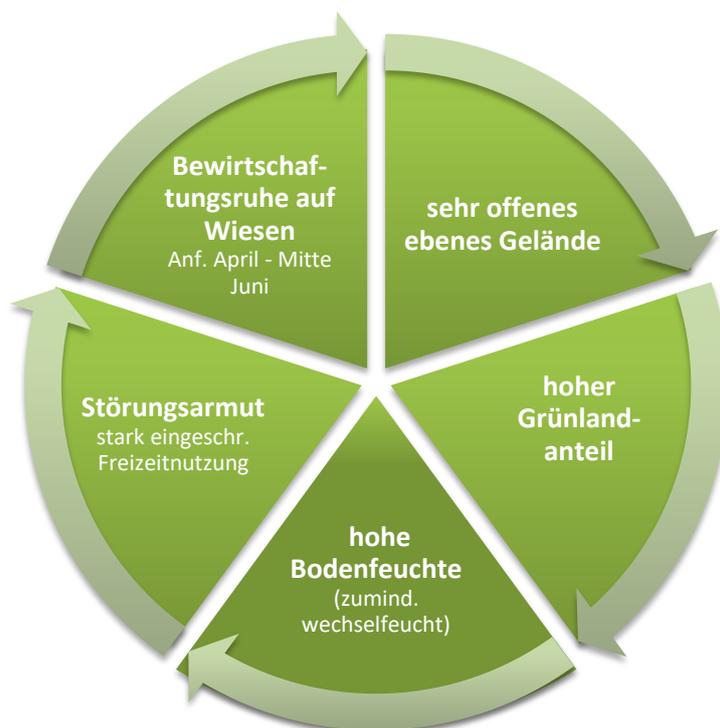
Die fachlichen Ziele sehen vor, in den Kerngebieten die Bestände zu erhalten und – soweit ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand vorliegt – zu vergrößern. Von dort kann dann eine Wiederbesiedlung anderer Flächen erfolgen. Beim Kiebitz wird der Schwerpunkt auf ein Brutplatzmanagement, d. h. einen gezielten Gelegeschutz, gelegt, um den Fortpflanzungserfolg zu erhöhen.

#### Leitbild eines idealtypischen Wiesenbrütergebiets

Ein in jeder Hinsicht intaktes bayerisches Wiesenbrütergebiet mit der Leitart Brachvogel zeichnet sich durch einen hohen Anteil an wechselfeuchtem, bewirtschaftetem Grünland aus (wenigstens 2/3 der Fläche). Die wechsel- bis dauerfeuchten Zonen solcher Lebensräume bieten ausreichend Nahrung für die bodenbrütenden Wiesenbrüter.

Notwendig ist ferner ein großräumig offener, übersichtlicher Geländecharakter, möglichst frei von Gebäuden, Wasserflächen und Sichthindernissen wie Gehölzen, Hecken, Gebüsch und Baumgruppen. Auch der Anbau hochwachsender nachwachsender Rohstoffe, insbesondere von Elefantengras, und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen führt zu Beeinträchtigungen der Wiesenbrüter und sollte deshalb in Wiesenbrütergebieten vermieden werden.

Dagegen werden spezielle Biotopstrukturen wie gehölzfreie Saum- und Pufferstreifen wie auch Grabenränder und Raine besonders für die kleineren Wiesenbrüterarten den Lebensraum erheblich auf.



**Abbildung 2: Grundrequisiten eines intakten Wiesenbrüter-Lebensraumes**

Zur Schonung der Gelege und der noch nicht flugfähigen Jungvögel ist auf dem weit überwiegenden Teil der Wiesenflächen eine Bewirtschaftungsruhe von Anfang April bis Mitte Juni erforderlich. Darüber hinaus ist ein Nutzungsmosaik aus später gemähten Extensivwiesen, früh gemähten Intensivwiesen oder Frühmahdstreifen, zweischürigen Festmistwiesen und eingestreuten Ackerflächen sowie Extensivweiden sehr förderlich.

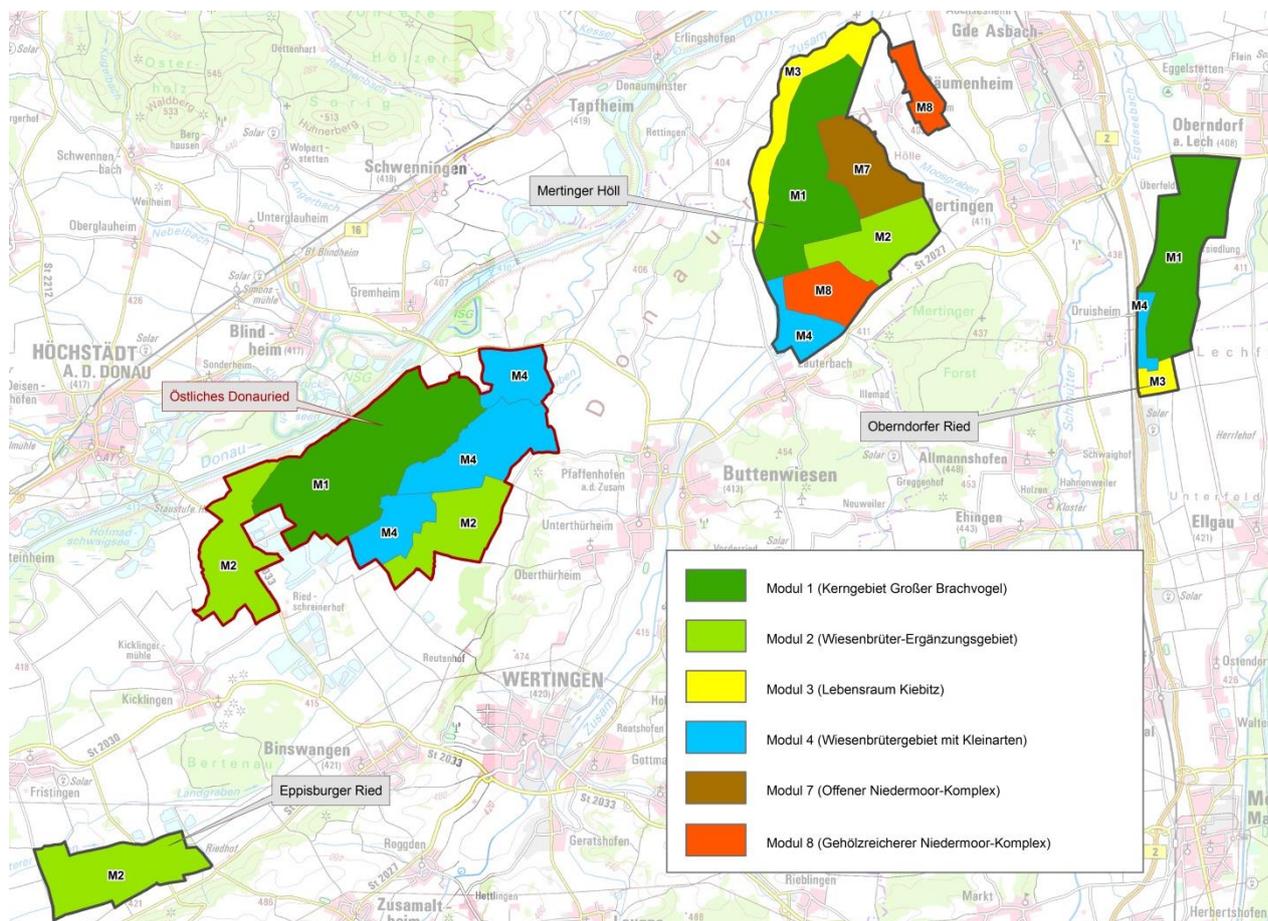
Ein weicher, stochebfähiger Boden ist für die Nahrungssuche Grundvoraussetzung. Dies ist der Fall bei hohem Grundwasserstand oder hohem Anteil an wechselfeuchten Regenwasser- oder Überschwemmungsmulden.

Wiesenbrüteregebiete müssen möglichst frei sein von Störungen durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen (Hunde ausführen, Wandern, Freizeitsport, Flugsport, Angelsport, Reiten, etc.). Ein weitmaschiges und wenig frequentiertes Wegenetz mit gering ausgebauten Wegen bzw. eine funktionierende Besucherlenkung sind hierfür notwendige Voraussetzung.

Die folgenden Maßnahmenmodule sind für das östliche Donauried zutreffend:

- Modul 1: Wiesenbrüter-Kerngebiete - Leitart Großer Brachvogel**
- Modul 2: Wiesenbrüter-Ergänzungsgebiete - Leitarten Großer Brachvogel und Kiebitz**
- Modul 4: Wiesenbrüteregebiete mit Kleinarten; Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete**

Auf der nachfolgenden Abbildung ist dargestellt, welche Module in welchen Gebieten zum Einsatz kommen sollen:



**Abbildung 3: Maßnahmenmodule im östlichen Donauried (Teilfläche 02) und im gesamten EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterelebensraum Schwäbisches Donauried“**

Der zentrale Bereich des Östlichen Donaurieds weist über 10 Brutpaare des Großen Brachvogels auf. Er zählt damit bayernweit zu den wichtigsten Brutlebensräumen dieser vom Aussterben bedrohten Art und wird deshalb dem Modul 1 „Wiesenbrütere-Kerngebiete“ zugeordnet. Der westliche Teil des Östlichen Donaurieds um die St 2112 und das Thürheimer Ried sind

wichtige Kiebitz-Lebensräume, auch der Brachvogel brütet hier noch vereinzelt. Diese Bereiche zählen deshalb zum Modul 2 „Wiesenbrüter-Ergänzungsgebiete“.

Im Westerried, dem Pferdebügel, dem Landgraben-Dedelgraben-Gebiet und dem Unterried bei Gremheim sind Brutvorkommen von Großem Brachvogel und Kiebitz selten. Sie nutzen diese Bereiche aber z. T. noch als Nahrungs- und Rastgebiete. Außerdem treten dort häufiger andere seltene Arten wie Wachtel, Dorngrasmücke und Blaukehlchen auf. Für diese Bereiche ist deshalb das Modul 4 „Wiesenbrütergebiete mit Kleinarten; Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete“ zutreffend.

Flächenmäßig ergibt sich folgende Verteilung der Module auf die hier behandelten Teilflächen des Vogelschutzgebietes:

**Tabelle 7: Anteile der Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet**

Modul	Anzahl Teilgebiete	Fläche	Anteil
Modul 1 (Kerngebiete Großer Brachvogel)	1	694 ha	39,39 %
Modul 2 (Wiesenbrüter-Ergänzungsgebiete)	2	511 ha	29,00 %
Modul 4 (Kleinarten/ Nahrungs- und Rastgebiete)	3	557 ha	31,61 %
<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>1762 ha</b>	<b>100 %</b>

In den einzelnen Teilbereichen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der geschützten Vogelarten folgende Maßnahmen notwendig:

#### **A Wiesenbrüter-Kernbereiche (Modul 1)**

Die Wiesenbrüterkernbereiche mit Vorkommen von mindestens drei Brutpaaren des Großen Brachvogels müssen so gestaltet und genutzt werden, dass das Vorkommen der Art langfristig gesichert ist. Dies bedeutet auch, dass eine ausreichende Reproduktion von mind. 0,4 - 0,6 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr (GRANT et al 1999, BAYLFU 2009) sichergestellt sein muss. Von diesen Wiesenbrüterkernbereichen soll eine Wiederbesiedlung anderer Bereiche ausgehen, um dort wieder einen guten Erhaltungszustand für den Großen Brachvogel erreichen zu können. Für die Umsetzung sollen in diesen Gebieten Fördermittel mit höchster Priorität eingesetzt werden.

Dazu sind folgende, im Modul 1 zusammengefasste Maßnahmen notwendig, die gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden sollen. Das Modul 1 findet in dem Teilbereich II: Östliches Donauried – Südlich Blindheim/Gremheim (ca. 694 ha) Anwendung.

MODUL 1                      KERNGEBIETE DER LEITARTEN	
Leitart:	Großer Brachvogel
Zielzustand:	Großflächige offene Feuchtwiesenlandschaft mit eingestreuten Seggenriedern
Maßnahmen je Kerngebiet:	<p><b>1. Erhalt bzw. Wiederherstellung eines großflächigen zusammenhängenden Wiesengebietes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung des Grünlandanteils Ein ausreichend hoher Grünlandanteil ist anzustreben.</li> <li>- Lebensraumausstattung Ein möglichst hoher Anteil des Grünlandes soll aus extensiv genutztem, artenreichem Feuchtgrünland bzw. festmistgedüngten Wiesen bestehen. Mittelfristig soll der weit überwiegende Teil des Grünlandes zu extensiv genutztem, artenreichem und günstig im Raum verteiltem Feuchtgrünland entwickelt werden.</li> <li>- Nutzungsmosaik Möglichst über Förderprogramme sollen gestaffelte Mahdtermine, Bewirtschaftungsruhe ab 1. April und wechselnde Schnittzeitpunkte (15.06. und 01.07. in Verbindung mit Frühmahdstreifen) auf dem weit überwiegenden Teil des Grünlandes erreicht werden;</li> <li>- Mahd möglichst von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen mit geringer Geschwindigkeit.</li> </ul> <p><b>2. Schaffung von wechselfeuchten Nahrungshabitaten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Mulden, temporärer Anstau von Gräben im Frühjahr (Jan. - Mitte April) in Teilbereichen im Einvernehmen mit den Eigentümern, lokale Vernässungen auf Flächen in öffentlichem Besitz, Abflachen von Grabenböschungen und Bachufern.</li> </ul> <p><b>3. Erhalt und Förderung des offenen Landschaftscharakters</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung oder Auslichten bzw. Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzreihen, Gebüsch und Einzelgehölzen Anzustreben ist eine möglichst große zusammenhängende, offene Flur.</li> </ul> <p><b>4. Besucherlenkung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung des Freizeit- und Erholungsverkehrs auf ein erträgliches Maß, ggf. Lenkung mittels Wegesperrung zur Brutzeit für außer-landwirtschaftlichen Verkehr.</li> <li>- Vermeidung von neuen, durchgängigen Wegeverbindungen und des Ausbaus des Wegenetzes.</li> </ul> <p><b>5. Einsatz von „Wiesenbrüter-Beratern“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gezieltes Mahd- und Brutplatzmanagement in Kooperation mit den Landwirten</li> <li>- Etablierung von Entschädigungszahlungen für flächigen Gelegetenschutz</li> </ul>

### Erläuterungen zur Besucherlenkung im Wiesenbrüter-Kerngebiet

Um den Erhaltungszustand des Großen Brachvogels und der anderen relevanten Vogelarten in den Wiesenbrüter-Kernbereichen zu sichern bzw. wiederherzustellen, ist während der Brutzeit vom 15. März bis 30. Juni eine wirksame Verhinderung von Störungen durch Besucher unerlässlich.

Im Rahmen des LIFE-Projekts wurden umfangreiche Besucherlenkungsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die Anlage eines Beobachtungsturmes, mehrerer Naturerlebnisstationen und eines randlichen Erlebnis-Radwegs sowie das Aufstellen von Informationstafeln sollen Besucher für die Belange der Wiesenbrüter sensibilisiert werden. Ziel ist es, unempfindliche Bereiche am Rand der Wiesenbrüteregebiete attraktiver zu gestalten und die Kerngebiete von Störungen frei zu halten.

Soweit diese Maßnahmen nicht zu einer ausreichenden Beruhigung der Kernbereiche führen, sollte zusätzlich ein Betretungsverbot während der Brutzeit erlassen werden. Hierzu wären verkehrsrechtliche Anordnungen mittels Verbotsschildern etc., ggf. unterstützt durch strukturelle Maßnahmen wie Schranken, notwendig. Das Betreten bzw. Befahren im Rahmen der regulären landwirtschaftlichen Nutzung müsste von dem Verbot selbstverständlich ausgenommen sein.

Im Thürheimer Ried sollte bei der Flurneuordnung darauf geachtet werden, dass die zentralen Wiesenbrüterkernbereiche entweder nur durch Stichwege erschlossen werden oder die Wege so gestaltet werden, dass sie für Spaziergänger (v. a. mit Hunden) nicht attraktiv sind.

## B Wiesenbrüter-Ergänzungsgebiete der Leitarten (Modul 2)

Unter das Modul 2 fallen Gebiete, in denen der Große Brachvogel nur noch vereinzelt oder unregelmäßig brütet. Diese Bestände sollen erhalten und stabilisiert werden. Das Modul 2 findet in dem Teilbereich I: Östliches Donauried – Umfeld St 2112 (ca. 283 ha) und dem Teilbereich V: Thürheimer Ried (ca. 228 ha) Anwendung.

MODUL 2 WIESENBRÜTER-ERGÄNZUNGSGEBIETE DER LEITARTEN	
Leitarten:	Großer Brachvogel, Kiebitz
Zielzustand	Großflächige offene Wiesenlandschaft mit wechselfeuchtem Charakter
Maßnahmen:	<p><b>1. Erhalt bzw. Wiederherstellung intakter Wiesenbrüter-Lebensräume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung des Grünlandanteils Ein möglichst hoher Grünlandanteil soll angestrebt werden.</li> <li>- Lebensraumausstattung Ein größerer Teil des Grünlandes soll aus überwiegend zwei- bis dreischürigen kräuter- und blumenreiche Wiesen bestehen; in Abhängigkeit von der Zahl der Brutpaare des Brachvogels soll ein hoher Anteil an dauer- und wechselfeuchten Kleinflächen und Flutmulden vorhanden sein.</li> <li>- Nutzungsmosaik Möglichst über Förderprogramme sollen gestaffelte Mahdtermine sowie auf einem größeren Teil der Wiesenfläche eine Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. – 15.06. bzw. 01.07. erreicht werden.</li> <li>- Mahd möglichst von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen mit geringer Geschwindigkeit</li> </ul> <p><b>2. Erhalt bzw. Wiederherstellung des offenen Landschaftscharakters</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung oder Auslichten bzw. Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzreihen, Gebüsch und Einzelgehölzen</li> </ul> <p><b>3. Besucherlenkung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besucherlenkung nach Bedarf</li> </ul> <p><b>4. Einsatz von „Wiesenbrüter-Beratern“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gezieltes Mahd- und Brutplatzmanagement in Kooperation mit den Landwirten</li> <li>- Etablierung von Entschädigungszahlungen für flächigen Gelegetschutz</li> </ul>

### Erläuterungen zur Besucherlenkung in den Wiesenbrüter-Ergänzungsgebieten

Wie in den Wiesenbrüterkernbereichen (vgl. Modul 1) ist auch in den Ergänzungsgebieten, also im Umfeld der St 2212 und im Thürheimer Ried eine Besucherlenkung notwendig, um die Störungen für Wiesenbrüter während der Brutzeit vom 15. März bis 30. Juni so gering wie möglich zu halten.

Hier sollte ähnliche Maßnahmen durchgeführt werden wie dies im Kernbereich des Östlichen Donaurieds im Rahmen des LIFE-Projekts der Fall war. Außerdem wäre auch hier - soweit diese Maßnahmen nicht zu einer ausreichenden Beruhigung der Kernbereiche führen - ein Betretungsverbot während der Brutzeit zu prüfen.

Im Thürheimer Ried sollte bei der Flurneuordnung darauf geachtet werden, dass die zentralen Wiesenbrüterkernbereiche entweder nur durch Stichwege erschlossen werden oder die Wege so gestaltet werden, dass sie für Spaziergänger (v. a. mit Hunden) nicht attraktiv sind.

#### D Wiesenbrüteregebiete mit Kleinarten, Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete (Modul 4)

Teilbereiche des Vogelschutzgebiets werden von dem Großen Brachvogel nur noch als Nahrungs- und Rasthabitate genutzt. Brutvorkommen der Art sind hier schon länger nicht mehr nachgewiesen. Die Gebiete dienen jedoch Kleinarten wie die Wachtel als Brutlebensraum. Diese Gebiete wurden dem Modul 4 zugeordnet. Das Modul 4 findet in dem Teilbereich III: Östliches Donauried – Unterried südöstlich Gremheim (ca. 129 ha), in dem Teilbereich IV: Landgraben-Dedelgraben-Gebiet (ca. 288 ha) und in dem Teilbereich VI: Westerried/Pferdebügel (ca. 140 ha) Anwendung.

<b>MODUL 4 WIESENBRÜTERGEBIETE MIT KLEINARTEN; FUNKTION ALS NAHRUNGS- UND RASTGEBIETE</b>	
Leitarten:	Blaukehlchen, Schafstelze, Neuntöter, Dorngrasmücke, Rohrammer, Feldlerche, Wachtel
Zielzustand	Offene bis halboffene, kleinstruktureiche Wiesenlandschaft
Maßnahmen:	<p><b>1. Erhalt und Förderung einer strukturreichen, wiesendominierten Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland erhalten und vermehren, insbesondere artenreiche, extensiv genutzte Wiesen</li> <li>- Erhalt und Förderung von Brache- und Altgrasstreifen sowie von Grabensäumen und Ackerrainen, ferner von turnusmäßig erneuerten Rohbodenflächen an Gräben, außerdem Ermöglichung von Singwarten</li> </ul> <p><b>2. Offenhaltung der Landschaft</b> Entbuschen oder Auslichten bzw. Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzreihen, Gebüsch und Einzelgehölzen und Verhinderung von Verbuschungen unter Beachtung der walddrechtlichen Vorschriften</p>

#### Zusätzliches gebietsspezifisches Ziel:

Erhaltung bzw. Entwicklung vielfältiger Gehölzkomplexe im Bereich Westerried/ Pferdebügel (Teilbereich VI):

In Wiesenbrüter- und Offenlandlebensräumen sind Gehölze, insbesondere mit höheren Bäumen, als Beeinträchtigungen zu sehen und möglichst zurückzudrängen. Auf der anderen Seite benötigen mehrere im Gebiet vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie aber strukturreiche Gehölzbestände in ihrem Lebensraum (z. B. Pirol). Kleingehölze sind außerdem für Neuntöter und Dorngrasmücke wichtige Strukturelemente. Zur Verbesserung des mittleren Erhaltungszustands dieser Gehölzarten müssen in Teilbereichen unter Berücksichtigung der Wiesenbrüter-Kleinarten - vielfältige Gehölzkomplexe erhalten bzw. entwickelt werden. Hierfür bietet sich v. a. der Teilbereich VI an, da hier bereits mehrere kleine Gehölze bestehen.

Vorrangig sollen hier bestehende Gehölze optimiert werden (Auslichten, Auf-Stock-Setzen, niederwaldartige Nutzung o. ä.) werden.

Zur Sicherstellung der fachlichen Erfordernisse, insbesondere zur Umsetzung der Nutzungsempfehlungen in den Maßnahmenmodulen, bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Gezielte, auf die jeweiligen Arten zugeschnittene Pflege von Flächen in öffentlicher Hand bzw. in Hand der Naturschutzverbände. Insbesondere bei Flächen im Eigentum der Gemeinden (Uferrandstreifen, Wegränder, Grabenböschungen etc.) besteht noch ein erhebli-



ches Optimierungspotential (Entwicklung weiterer Extensivgrünlandflächen, Röhrichte und Hochstaudenfluren, kurzrasige Grabenbegleitzone ...).

- Erwerb zusätzlicher Flächen und entsprechende Pflege/ Nutzung
- Vertragsvereinbarungen mit den wirtschaftenden Landwirten (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms): Da es sich bei den bestehenden intensiv genutzten Grünländern i. d. R. um landwirtschaftlich hochproduktive Standorte handelt, wird eine Optimierung dieser Grünländer im Sinne des hier vorliegenden Managementplanes nur dann gelingen, wenn entsprechend flexible und angemessen dotierte staatliche Förderprogramme (z. B. Vertragsnaturschutzprogramm, KULAP) angeboten werden können.
- Mittelfristig Erhöhung des Grünlandanteils in allen Mangelgebieten durch z. B. betrieblich ansetzende Förderprogramme oder alternative Förderinstrumente

Um den Erhaltungszustand der relevanten Arten im Östlichen Donauried zu sichern, müssen außerdem die Gebietsbetreuung und die Maßnahmen zum Gelegeschutz auch außerhalb der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete fortgeführt werden.

### **Ergänzende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Gesamtgebiet:**

#### **Verbesserung der hydrologischen Situation in den Wiesenbrüterkerngebieten**

Die meisten Vogelarten im Planungsraum sind auf einen mehr oder weniger intakten Wasserhaushalt angewiesen bzw. an feuchte Bedingungen angepasst. Trotz günstiger naturräumlicher Voraussetzungen ist der Wasserhaushalt im gesamten Planungsraum infolge der landwirtschaftlichen Nutzungsansprüche, z. B. durch die Anlage von Gräben sowie die Begradigung und Eintiefung von Gräben, gestört. Die Verbesserung der hydrologischen Situation ist daher eine der wichtigsten Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen im Gebiet.

Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation sind vor allem in folgenden Bereichen notwendig:

- Wiesenbrütergebiet „Östliches Donauried“ (Teilbereiche I und II), vorrangig das Umfeld aktueller Brachvogel-Vorkommen
- entlang des Dedelgrabens (Teilbereich IV)
- Kernbereiche des Wiesenbrütergebiets „Thürheimer Ried“ (Teilbereich V)
- Teile des Westerrieds (Südteil des Teilbereichs VI).

Dieser für die Erhaltung der relevanten Schutzgüter entscheidenden Maßnahme stehen vielfältige und berechtigte Nutzungsinteressen insbesondere seitens der Landwirtschaft entgegen. Eine Realisierung der Maßnahme ist grundsätzlich auf drei Wegen denkbar:

- Mit dem geringsten Aufwand verbunden und i. d. R. konfliktfrei ist der Ankauf von geeigneten Flächen, auf denen durch die Anlage von Seigen und ähnlichen wechselfeuchte, regengespeiste Strukturen, ggf. auch durch Oberbodenabtrag, geeignete Standortvoraussetzungen geschaffen werden, um bei – bezogen auf das Gesamtgebiet – unverändertem Wasserhaushalt dennoch punktuell die Möglichkeiten zur Entwicklung geeigneter Lebensraumtypen und Habitatstrukturen zu schaffen. Dieses Verfahren wird seit Jahren im Gebiet praktiziert. Allerdings werden so in erster Linie neue Lebensräume und Habitate geschaffen, eine Stützung bzw. Optimierung bestehender Flächen oder eine nachhaltige Verbesserung der hydrologischen Situation im Gesamtgebiet ist so nicht möglich.
- Die zweite Möglichkeit besteht darin, durch Flächenankauf (bzw. nachfolgende Zusammenlegung im Rahmen eines Verfahrens zur ländlichen Entwicklung) hydrologisch abgeschlossene Einheiten zu schaffen, die durch nachfolgende Maßnahmen (v.a. Anstau von Gräben, Auflassung von häufig überfluteten Vorlandbereiche entlang von Gräben)



hydrologisch optimiert werden, ohne angrenzende nach wie vor intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zu beeinträchtigen. Dazu bieten die laufenden Verfahren zur ländlichen Entwicklung entsprechende Möglichkeiten, die konsequent genutzt werden sollten. Darüber hinaus bietet es sich an, Ausgleichsflächen bzw. „Ökokonto“-Flächen gezielt in diese Bereiche zu legen.

- Der dritte Weg könnte in Teilbereichen des Thürheimer Riedes realisiert werden, die im Zuge der laufenden Flurneuordnung für Zwecke des Naturschutzes zusammengelegt werden. Durch geeignete Maßnahmen zur Optimierung des Wasserhaushalts, z. B. Beseitigung von kleineren Gräben, regulierbarer Anstau von Gräben, könnte der Wasserstand angehoben, die Torfzersetzung verringert und die Habitatbedingungen für Wiesenbrüter verbessert werden. Dabei ist jedoch eine weitere Grünlandnutzung der Flächen durch Mahd oder Beweidung sicherzustellen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation könnten durch die Überleitung von Wasser aus der Glött in den Glöttgraben oder andere Gräben unterstützt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei geringer Wasserführung eine Ausleitung aus Gründen des Gewässerschutzes nicht möglich ist. Um die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung zu reduzieren, könnten Aufstaumaßnahmen oder Wasserüberleitungen durch Wehre gesteuert und so temporär begrenzt werden (z. B. auf die Zeit vom 01. März bis 15. Mai; vgl. ZETTLER et al. 1999). Damit wären die Flächen den Großteil des Jahres normal nutzbar. Durch derartige Maßnahmen darf jedoch die Durchgängigkeit der Fließgewässer (Glött, Glöttgraben, Landgraben) nicht beeinträchtigt werden.

Welche der genannten Wege im Zuge der Umsetzung realisiert werden können, muss der Abstimmungsprozess mit den Betroffenen (Eigentümern und Nutzern) ergeben.

### **Erhaltung und Optimierung der Graben- und Muldensysteme im „Östlichen Donauried“**

Die im Rahmen der Flurneuordnungen Blindheim und Gremheim geschaffenen Feuchtlebensräume in den Graben- und Muldensystemen des Östlichen Donaurieds gehören heute zu den wichtigsten Habitatstrukturen im dortigen Wiesenbrütergebiet. Die Mulden- und Grabensysteme müssen erhalten und wo möglich erweitert werden. In den Wiesenbrüterkernbereichen müssen die Muldensysteme weitgehend gehölzfrei bleiben, also extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Außerhalb der Wiesenbrüterbereiche (z. B. im Teilbereich III) können einzelne Gehölze wichtige Habitatstrukturen sein. Soweit es durch die Wege entlang der Mulden zu Beunruhigungen von Wiesenbrütern kommt, sollten diese so umgestaltet werden, dass die nur von den Bewirtschaftern genutzt werden (Grünweg, zeitweise Beschränkung etc.).

### **Neugestaltung der Graben- und Muldensysteme im Thürheimer und Pfaffenhofer Ried**

Auch das Thürheimer und Pfaffenhofer Ried wird von zahlreichen Gräben, Mulden und Rinnen durchzogen. Im Rahmen der derzeit laufenden Neuordnungsverfahren Oberthürheim, Unterthürheim und Pfaffenhofen sollten die Uferrandstreifen und Mulden aus der intensiven Nutzung genommen und dort Flachwasserzonen, Kleingewässer, Röhrichte und Extensivgrünland entwickelt werden. Außerhalb der Wiesenbrüterbereiche können auch einzelne Gehölze hinzukommen. Für die extensiv genutzten Muldensysteme sollten Breiten von mind. 100 m angestrebt werden. Sie sollten so gestaltet werden, dass sie bei hohen Grundwasserständen durchfeuchtet sind, dürfen aber nicht entwässernd wirken. Bei Hochwasser sollen das Wasser möglichst lange in den Mulden zurückgehalten werden. Bei der Wegeplanung sollte auf beidseitige Anwandwege entlang der Mulden verzichtet werden bzw. diese so gestaltet werden, dass sie nur von den Bewirtschaftern genutzt werden können.



## **Erhaltung von Mulden, Seigen und sonstigen vernässten Bereichen**

Wechselfeuchte Flachmulden sind attraktive Nahrungshabitate für zahlreiche gebietstypische Vogelarten. Bestehende Mulden, Seigen, Flachwasserbereiche und sonstige vernässte Bereiche müssen deshalb erhalten werden. In der Karte sind im Luftbild erkennbare Seigen dargestellt. Soweit es darüber hinaus weitere entsprechende Strukturen gibt, sind auch diese zu erhalten.

## **Entfernung bzw. Auflichtung von Gehölzen in den Wiesenbrüterkernbereichen**

Der offene Charakter ist v. a. in den Wiesenbrütergebieten eine wesentliche Voraussetzung für die meisten der hier vorkommenden relevanten Vogelarten. Mit Ausnahme des Teilbereichs VI (Westerried/Pferdebügel) ist der gesamte Planungsraum gehölzarm. Insbesondere in den Wiesenbrütergebieten sind kaum größere Gehölzbestände vorhanden. Beeinträchtigungen bestehen an folgenden Stellen:

- ca. 550 m lange Hecke im Teilbereich I in unmittelbarer Nähe eines Brachvogel-Vorkommens
- Gehölzbestand auf Fl.Nr. 976, Gem. Wertingen (Teilbereich V) am Rand einer Streuwiese und in der Nähe von Kiebitz-Brutplätzen
- Gehölzbestand auf Fl.Nr. 1627 bis 1630, Gem. Oberthürheim, im Westerried (Teilbereich VI) in der Nähe von Kiebitz-Brutplätzen.

Darüber hinaus bestehen auf folgenden Flurnummern Beeinträchtigungen in Form von Sichtbarrieren für Wiesenbrüter:

- Teilbereich VI, Westerried: Gehölzbestand auf Fl.Nr. 991/4, Gem. Wertingen
- Fl.-Nr. 1692/0, 1682/0 sowie 2924/0, alle Gem. Unterthürheim
- Teilbereich II: Gehölzbestand auf der Fl.Nr. 3136/0, Gem. Blindheim

Diese Gehölzbestände sollten unter Beachtung der waldrechtlichen Vorschriften in Absprache mit dem AELF Wertingen und den Grundstückseigentümern deshalb entweder beseitigt, stark aufgelichtet oder zumindest abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Wichtig ist, dass die dichten, durchgewachsenen Baumhecken aufgelichtet und größere Bäume sukzessive entfernt werden, da diese die Wertigkeit der Wiesenbrütergebiete erheblich beeinträchtigen. Ggf. können einzelne Gehölze oder Gehölzgruppen erhalten werden. Diese sollten aber v. a. aus kleineren Bäumen (z. B. Schwarz-Erlen) oder Sträuchern bestehen und regelmäßig (alle 10 – 20 Jahre) auf den Stock gesetzt werden.

Eine Förderung der Maßnahmen ist im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinien möglich.

## **Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau am Rand des Vogelschutzgebietes**

Im Südwesten grenzt ein großflächiges Kiesabbaugebiet unmittelbar an das Vogelschutzgebiet an. Beeinträchtigungen durch den Abbau (Lärm, Beunruhigung) sind vermutlich nicht zu verhindern. Eine evtl. Erholungsnutzung in den Baggerseen sollte aber verhindert bzw. so gesteuert werden, dass das Vogelschutzgebiet nicht betroffen ist. Nach Abschluss der Abbauarbeiten sollte das Kiesabbaugebiet so gestaltet werden, dass neue Lebensräume für die relevanten Wiesenbrüterarten entstehen (z. B. durch Teilverfüllungen).

## **Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Bruterfolges**

Die Reproduktionsrate von Wiesenbrütern im Planungsraum ist extrem gering. Bei der Wiesenbrüterkartierung 2006 wurde kein einziger Bruterfolg des Großen Brachvogels festgestellt, 2009 konnte bei 12 Brutpaaren nur 1 Jungvogel beobachtet werden. Auch beim Kiebitz werden nur wenige Jungvögel gesichtet. Aufgrund des anhaltend geringen Bruterfolges wurde im Gebiet



seit 2015 ein Wiesenbrüter-Brutplatzmanagement für die Zielarten Kiebitz und Großer Brachvogel begonnen. Dieses Management soll weitergeführt und auf Grundlage der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.

### **Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern**

Die Stillgewässer im Planungsraum sind als Nahrungshabitate von Schwarzmilan und Rohrweihe von Bedeutung. Die Uferbereiche können von Blaukehlchen, Rohrweihe, und Flussregenpfeifer als Brutlebensräume und von Wiesenbrütern, Weißstorch und durchziehenden Watvögeln als Nahrungshabitate genutzt werden. Die vorhandenen Stillgewässer sind deshalb zu erhalten. Sie sollten jedoch durch die Schaffung von Flachwasserzonen und Feuchtstandorten im Uferbereich (z. B. durch teilweise Verfüllung) optimiert werden.

### **Weiterführung der Streuwiesennutzung**

Zum Schutz der vorkommenden Wiesenbrüter, wie z.B. Bekassine, ist eine Offenhaltung und regelmäßige Pflege des in der Maßnahmenkarte dargestellten Streuwiesenkomplexes (Teilbereich II) notwendig.

### **Entwicklung der Gemeinde-Kiesgrube zu einem Wiesenbrüterhabitat**

Das Areal der Gemeinde-Kiesgrube (Teilbereich II, siehe Karte 2 Maßnahmen) soll in ein Nahrungs- (und-Brut)habitat umgestaltet werden. Dazu soll die vorhandene Sichtkulisse in Form des Erdhügels beseitigt und die Ruderalfläche in eine Feuchtwiese umgewandelt werden.

### **Verzicht auf Kiesabbau im Vogelschutzgebiet**

Durch die Abbautätigkeit kommt es zu einer Beunruhigung der Vögel, gleichzeitig können durch die Veränderung der Grundwasserverhältnisse Beeinträchtigungen von Feuchtstandorten entstehen. Nach dem Abbau werden die Baggerseen häufig von Erholungssuchenden genutzt. Auch dadurch entstehen erhebliche Beunruhigungen für in der Nähe brütende Vögel. Ein weiterer Kiesabbau im Vogelschutzgebiet ist daher mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Vogelschutzgebiet nicht vereinbar.

## **4.2.2 Handlungs- und Umsetzungsprioritäten**

Die Handlungs- und Umsetzungsprioritäten ergeben sich aus folgenden Faktoren:

- Fachliche Priorität: Maßnahmen, die zur Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes alternativlos und kurzfristig notwendig sind und solche mit einem höheren Wirkungsgrad als andere sollten bevorzugt werden.
- Machbarkeit: Die Realisierungschancen bei gegebenen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

Auf dieser Basis lassen sich folgende Prioritäten ableiten:

Von höchster Priorität sind:

- die Wiederherstellung eines wiesenbrütertauglichen Grünlandanteils
- die Umsetzung der Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet, insbesondere die Förderung von Feucht- und Extensivgrünland in den Wiesenbrüterkerngebieten, die Maßnahmen zum Gelegetenschutz sowie die Durchführung von Besucherlenkungsmaßnahmen
- die Verbesserung der hydrologischen Situation in den Wiesenbrüter-Kernbereichen
- Erhaltung und Optimierung der Graben- und Muldensysteme im Östlichen Donauried



- Neugestaltung von Graben- und Muldensystemen im Thürheimer und Pfaffenhofener Ried
- die Erhaltung von Mulden, Seigen und sonstigen vernässten Bereichen
- Verzicht auf Kiesabbau im Vogelschutzgebiet.

Wichtig sind außerdem:

- Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau am Rand des Vogelschutzgebietes
- die Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern
- die Entfernung bzw. Auflichtung von Gehölzen in den Wiesenbrüter-Kernbereichen
- Durchsetzung von Maßnahmen zur Steigerung des Bruterfolges
- die Weiterführung der Streuwiesennutzung
- Entwicklung der Gemeinde-Kiesgrube zu einem Wiesenbrüterhabitat
- evtl. Durchsetzung eines Betretungsverbots während der Brutzeit in den Wiesenbrüter-Kernbereichen.

#### Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

4.2 Aufgrund der intensiven Betreuung des Gebietes durch die Naturschutzbehörden und -verbände sind grundsätzlich keine Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden notwendig. Allerdings sollten die Chancen der Neuordnungsverfahrens zur ländlichen Entwicklung in Ober- und Unterthürheim sowie Pfaffenhofen konsequent genutzt werden, um die Grundvoraussetzungen für die Maßnahmen zu schaffen, die sich auf privaten Flächen nicht oder nur schwer realisieren lassen. Entscheidend ist zudem, dass sich die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmenmodule als Folge der Flurneuordnung nicht verschlechtern.

#### 4.2.2.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Es sind zwei räumliche Umsetzungsschwerpunkte erkennbar:

- Wiesenbrütergebiet „Östliches Donauried“ (Teilbereiche I, II)
- Wiesenbrütergebiet „Thürheimer Ried“ (Teilbereich V).

#### **4.2.3 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation**

Zwei Faktoren bestimmen maßgeblich die Verbundsituation eines Gebietes: zum einen die Größe der relevanten Lebensräume und Habitate, zum anderen die Lage im Verhältnis zu anderen ähnlich strukturierten Gebieten. Grundsätzlich sind die notwendigen großräumigen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation aus dem Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm ableitbar.

Die oben beschriebenen Maßnahmen schaffen die Voraussetzung dafür, dass im Planungsraum relativ große, zusammenhängende Flächen mit geeigneter Habitatqualität gesichert und entwickelt werden können. Bezogen auf die relevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie wird so die Funktion des Planungsraums als wichtige Kernzone innerhalb der Wiesenbrütergebiete im Donauried gestärkt.

Eine Vernetzung mit den benachbarten Wiesenbrütergebieten (bei Eppisburg, Fristingen, Schwenningen und im Mertinger Ried) ist durch das Grabensystem im Donauried grundsätzlich möglich bzw. teilweise vorhanden. In Bezug auf die Vögel ist ein Verbund über lineare oder punktuelle Strukturen aber von nachrangiger Bedeutung, da diese i. d. R. auch weitere Entfernungen überwinden können.



### Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek)

Im Vogelschutzgebiet sind derzeit nur zwei geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen:

- Streuwiese im Hoppen, ca. 2,3 ha
- 4.3 – Streuwiese im Unteren Ried, ca. 2,7 ha

Die beiden Landschaftsbestandteile liegen im Bereich des Westerrieds.

Dort ist unter der Nummer 7329-371 auch ein 20,5 ha großes (davon 18,6 ha innerhalb des Vogelschutzgebiets) FFH-Gebiet ausgewiesen.

Außerdem sind mehrere im Gebiet vorkommende Biotoptypen durch § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG und viele Arten durch § 44 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Der Erhalt der vorhandenen wertvollen Lebensräume und Artvorkommen kann im Gebiet im Wesentlichen auf folgenden Wegen erreicht werden:

- Bestehende Feucht- und Grünlandflächen können – wie bereits in der Vergangenheit auf größerer Fläche geschehen – von Kommunen und Naturschutzverbänden angekauft werden. Diese sind entweder per Gesetz (Kommunen) oder satzungsgemäß (Vereine) dazu verpflichtet, ihre Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln.
- Auf privaten Flächen soll der Erhalt der Grünlandflächen in erster Linie durch freiwillige Vereinbarungen realisiert werden. Auch in Zukunft wird dabei v. a. der Abschluss entsprechender Bewirtschaftungsverträge (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms) von entscheidender Bedeutung sein.  
Auf Flächen, die im Rahmen von Verträgen nach VNP oder KULAP extensiv bewirtschaftet werden, kann nach Ablauf der Verträge wieder die frühere landwirtschaftliche Nutzung ausgeübt werden („Rückholklausel“).
- Soweit Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen nicht zu einer Beruhigung des Vogelschutzgebietes während der Brutzeiten führen, sind auch der Erlass und die Überwachung eines amtlichen Betretungsverbot bis hin zur Sperrung einzelner Wege zu prüfen.



## KARTEN

- **Bestand (Maßstab 1:10.000)**

5

Bestandserfassung Nutzungstypen (2010), Darstellung Vogelarten der  
Vogelschutzrichtlinie

- **Maßnahmen (Maßstab 1:10.000)**

Regierung von Schwaben



# Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



## Maßnahmen

# MANAGEMENTPLAN für das Natura 2000-Gebiet



EU-Vogelschutzgebiet 7330-471  
Schwäbisches Donaured, Teilgebiet 04 „Oberndorfer Ried“

**Zur Information über die wesentlichen Inhalte des Managementplans wird die Durchsicht des Textteils Maßnahmen und der Karten empfohlen. Darin sind alle wesentlichen Aussagen zu Bestand, Bewertung, Erhaltungszielen und den geplanten Maßnahmen enthalten.**

**Ergänzend kann der Textteil Fachgrundlagen gesichtet werden; dieser enthält ergänzende Fachinformationen, z. B. zu den verwendeten Datengrundlagen oder zur Kartierungsmethodik.**

## Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

**Abb. 1: Riedgraben mit angrenzenden Nasswiesen**

(Foto: Klaus Weißmann)

**Abb. 2: Kiebitz**

(Foto: Hubert Klucker)

**Abb. 3: Großflächiger Nass-Grünlandbereich**

(Foto: Klaus Weißmann)

**Abb. 4: Riedgraben**

(Foto: Klaus Weißmann)

# Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 Schwäbisches Donauried, Teilgebiet 04 „Oberndorfer Ried“ Maßnahmen



## Auftraggeber und Federführung:

Regierung von Schwaben  
Sachgebiet 51 Naturschutz  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel  
Tel.: 0821/327-2682  
E-Mail: [guenter.riegel@reg-schw.bayern.de](mailto:guenter.riegel@reg-schw.bayern.de)  
[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)



## Auftragnehmer:

LARS consult GmbH  
Bahnhofstr. 20, 87700 Memmingen  
Bearbeiter: Martin Königsdorfer  
Tel.: 08331 / 4904 – 0  
[info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
[www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Stand: November 2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE</b> .....	<b>8</b>
<b>2 GEBIETSBESCHREIBUNG (ZUSAMMENFASSUNG)</b> .....	<b>9</b>
2.1 Grundlagen.....	9
2.2 Schutzgüter: Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	10
2.2.1 Zu schützende Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie.....	11
2.2.2 Zu schützende Arten des Artikels 4 (2) der VS-Richtlinie.....	11
2.2.3 Arten des Anhang I und Art.4(2) der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen .....	12
2.2.4 Nicht signifikante Arten des Anhang I und Art.4(2) der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen .....	13
2.2.5 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten .....	14
<b>3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE</b> .....	<b>15</b>
<b>4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG</b> .....	<b>16</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	16
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	16
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen.....	18
4.2.2 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte (Maßnahmenmodule in den Wiesenbrütergebieten).....	22
4.2.3 Umsetzung abgestufter Maßnahmenmodule in den Wiesenbrütergebieten .....	22
4.2.4 Ergänzend notwendige Maßnahmen.....	33



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zu schützende Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie .....	11
Tabelle 2: Zu schützende Arten des Artikels 4 (2) der VS-Richtlinie .....	12
Tabelle 3: Signifikante Arten des Anhang I der VS-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen.....	12
Tabelle 4: Signifikante Arten des Art.4(2) der VS-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen .....	12
Tabelle 5: Nicht signifikante Arten des Anhang I der VS-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen .....	13
Tabelle 6: Nicht signifikante Arten des Art.4(2) der VS-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen .....	14
Tabelle 7: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele .....	15
Tabelle 8: Wertgebende, für das Gebietsmanagement maßgebliche Zielarten des SPA-Gebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried, Teilfläche 04 – Oberndorfer Ried“ .....	17
Tabelle 9: Anteile und Fläche der Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet .....	24
Tabelle 10: Maßnahmenmodul 1: Kerngebiete der Leitarten.....	28
Tabelle 11: Modul 3: Kiebitz-Lebensräume in Acker-Grünland-Mischgebieten .....	31
Tabelle 12: Modul 4: Wiesenbrütergebiete mit Kleinarten ; Funktion als Nahrungs-und Rastgebiete.....	32

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte und politische Grenzen - Teilfläche 04 des Vogelschutzgebietes 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ .....	9
Abbildung 2: Grundrequisiten eines intakten Wiesenbrüter-Lebensraumes .....	23
Abbildung 3: Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet .....	25



## ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GÖG	Gesamtökologisches Gutachten Donauried
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
SPA	EU-Vogelschutzgebiet (auf Englisch „special protected area“)
VoGEV	Bayerische Verordnung zur Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm, Förderprogramm der Naturschutzverwaltung



## **EINLEITUNG**

Die Europäische Gemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und damit das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund haben alle Mitgliedsstaaten einstimmig zwei Richtlinien verabschiedet: 1979 die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien einen europaweiten Verbund aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

Die Auswahl und Meldung der bayerischen NATURA 2000-Gebiete erfolgte in drei Tranchen in den Jahren 1996, 2001 und 2004. Gemäß europäischem Recht wurden ausschließlich natur-schutzfachliche Kriterien für die Gebietsauswahl herangezogen.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Erhaltung von Lebensräumen und Arten. Viele dieser Lebensräume und Artvorkommen sind erst durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden. Die Qualität der entsprechenden Gebiete im europaweiten Netz NATURA 2000 konnte durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Nutzer, zumeist über Generationen hinweg, bis heute bewahrt werden. Diese Werte gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund wird für jedes NATURA 2000-Gebiet in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort ein so genannter Managementplan erarbeitet. Dieser entspricht dem "Bewirtschaftungsplan" in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Im Managementplan werden insbesondere diejenigen Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Durch eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen sollen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden

Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.

Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Die Runden Tische sind ein neues, zentrales Element der Bürgerbeteiligung. Sie sollen bei den Nutzern Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wecken, bei den Behörden und Planern Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und hat damit keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung; für private Grundeigentümer oder Pächter begründet er keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen stellen daher ausdrücklich keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG, das allgemein und unabhängig vom Managementplan gilt. Darüber hinaus sind weitere bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen, weiterhin gültig.



## 1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das EU-Vogelschutz-Gebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ bei den Naturschutzbehörden. Die Regierung von Schwaben, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte im Jahr 2012 das Büro Weißmann mit der Struktur- und Nutzungskartierung (Weißmann, 2012). Im April 2013 wurde das Büro LARS consult GmbH mit der Erstellung eines Managementplan-Entwurfs beauftragt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie die Abbildung 3: Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet 25 Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Eine genauere Erläuterung zu den Öffentlichkeitsterminen befindet sich im Anhang.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- 12.04.2016: Behördenabstimmung Managementplan-Entwurf Landratsamt Donau-Ries
- 02.06.2016: Runder Tisch in Oberndorf a. Lech

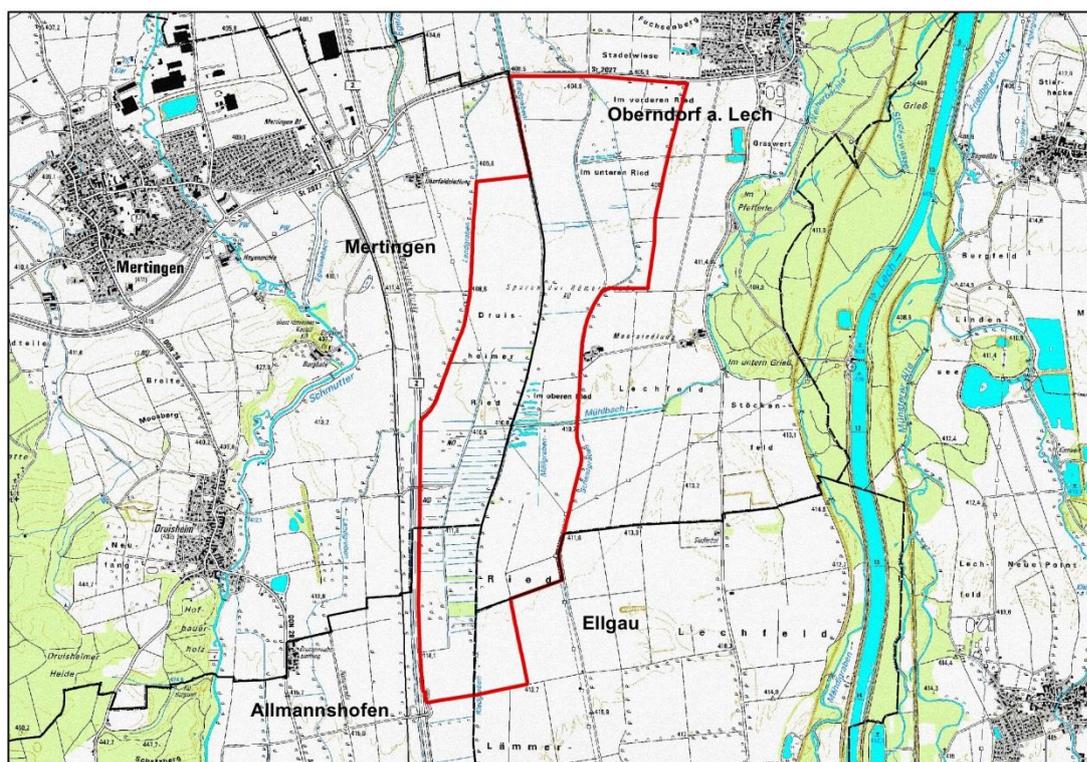
## 2 GEBIETSBESCHREIBUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

### 2.1 Grundlagen

Das EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ wurde bereits 2004 der EU gemeldet. Das Gebiet wurde als Europäisches Vogelschutzgebiet nach Art. 20 (1) BayNatSchG durch die „Vogelschutzverordnung“ (VoGEV) am 1. September 2006 rechtsverbindlich festgelegt.

Das EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ hat eine Gesamtgröße von 3.995 ha und setzt sich aus 4 Teilflächen zusammen. Diese sind das Eppisburger Ried (Teilfläche 01), das östliche Donauried (Teilfläche 02), das Mertinger Ried mit Mertinger Höll (Teilfläche 03) sowie das Oberndorfer Ried (Teilfläche 04).

Der Planungsraum umfasst die Teilfläche 04 „Oberndorfer Ried“ mit einer Fläche von 481,6 ha. Diese erstreckt sich zwischen Oberndorf und Ellgau in Nord-Süd-Richtung mit einer Länge von ca. 4,5 km, zwischen dem Lechwald im Osten und der B2 im Westen mit einer Breite von ca. 1,3 km. Teile des Planungsraumes liegen in den Gemeinden Oberndorf (Gemarkung Oberndorf) und Mertingen (Gmkg. Mertingen und Druisheim) im Landkreis Donau-Ries sowie innerhalb der Gemeinden Allmannshofen (Gmkg. Allmannshofen) und Ellgau (Gmkg. Ellgau) im Landkreis Augsburg.



**Abbildung 1: Übersichtskarte und politische Grenzen - Teilfläche 04 des Vogelschutzgebietes 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (rote Linie), Gemeindegrenzen Allmannshofen, Ellgau, Mertingen, Oberndorf (schwarze Linie) ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)); Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)**

Die Teilfläche 04 ist innerhalb des Vogelschutzgebietes 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Teil eines der wichtigsten Wiesenbrütervorkommen in Schwaben. Mit ca. 4 Brutpaaren des Großen Brachvogels und ca. 8 Brutpaaren des Kiebitzes hat der Planungsraum überregionale Bedeutung. Er ist außerdem ein wichtiger Lebensraum für weitere Vogelarten wie z. B. Rohrweihe, Schafstelze und Braunkehlchen und für Durchzügler wie Kampfläufer und Wiesenpieper.



## 2.2 Schutzgüter: Arten der Vogelschutzrichtlinie

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471) sind vier Arten des Anhangs I und 13 nach Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt. Mit Ausnahme von Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) kommen diese Arten in der Teilfläche 04 des Vogelschutzgebietes vor. Darüber hinaus wurden im Planungsraum neun weitere Arten des Anhangs I sowie elf Arten des Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen, die nicht im Standard-Datenbogen enthalten sind. Somit kommen 13 Arten des Anhangs I und 22 nach Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie im Untersuchungsgebiet vor.

Folgende Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen sind für die Arten der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet relevant:

- **Störung des Wasserhaushalts durch Entwässerung** (Gräben, Drainagen).
- **Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung** durch Umwandlung von Grünland in Ackerflächen, Umwandlung von 2schürigen Heuwiesen in 4-5-schürige Silagewiesen, Vorverlegung des ersten Mahdzeitpunktes, Intensivierung des Ackerbaus mit Verlust von Saumstreifen und Bracheflächen.
- **Gehölzaufwuchs und Verbuschung:** Entstandene Gehölzriegel und Feuchtgebüsche entlang von Gräben und im Umfeld von Flachmulden sowie Waldinseln stellen Sichthindernisse für offenheitsliebende Arten dar.
- **Prädatoren**, insbesondere die überregional starke Zunahme des Fuchsbestandes, können eine Ursache für Gelegeverluste bodenbrütender Arten sein.
- **Jagdausübung sowie Freizeit- und Erholungsverkehr** während der Brutphase für störungsempfindliche Arten.

Das hohe Verkehrsaufkommen der vierspurig ausgebauten, westlich unmittelbar angrenzenden Bundesstraße 2 beeinträchtigt das Vogelschutzgebiet durch optische Reize, Lärmemissionen und Kollisionsgefährdung.

In den nachfolgenden Tabellen werden alle relevanten Arten aufgeführt. Zu schützen sind diejenigen Vogelarten, die für das EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ in der VoGEV aufgeführt sind und damit maßgeblich für die Ausweisung als Vogelschutzgebiet waren. Für alle übrigen Arten der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im SDB enthalten sind, wurde geprüft, ob es sich um signifikante Vorkommen handelt. Falls ja, wurden sie bewertet und zum Nachtrag im Standarddatenbogen (SDB) vorgeschlagen; falls nein, wurden sie mit „D“ (= nicht signifikant) bewertet und können so in den SDB übernommen werden. Nur für „zu schützende“ Arten werden notwendige Maßnahmen formuliert.



### 2.2.1 Zu schützende Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie

EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	B	5 BP, 2013	<b>B</b>
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	B	1-2 BP, 2013	<b>B</b>
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	N	2-5 Ex., 2013	<b>B</b>
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	N	1 Ex., 1999	<b>D</b>

**Tabelle 1: Zu schützende Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie**

Status: B = Brutvogel, (B) = erloschenes Brutvorkommen, Z = Durchzügler, N = Nahrungsgast; Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikantes Vorkommen im Verhältnis zur bayerischen Gesamt-Population

### 2.2.2 Zu schützende Arten des Artikels 4 (2) der VS-Richtlinie

EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	B/Z	2-5 Ex., 2009 1 BP, 2014	<b>C</b>
A275	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	B	1-2 BP, 2012 1 BP, 2014	<b>C</b>
A309	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	B	7 BP, 2008	<b>B</b>
A383	Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	B	1 BP, 2007, 2 BP, 2014	<b>C</b>
A160	Grosser Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	B	4 BP, 2008 4 BP, 2014	<b>C</b>
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	B/Z	8 BP, 2008 > 10 Ex., 2013 10 BP, 2014	<b>C</b>
A337	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	B	2 BP, 2013	<b>D</b>
A276	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	B	1 BP, 2012	<b>C</b>
A210	Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	B	1 BP, 2008	<b>D</b>



EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A113	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	B	2 BP, 2007	C
A118	Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	B	2 BP, 2007	D

**Tabelle 2: Zu schützende Arten des Artikels 4 (2) der VS-Richtlinie**

Status: B = Brutvogel, (B) = erloschenes Brutvorkommen, Z = Durchzügler, N = Nahrungsgast; Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikantes Vorkommen im Verhältnis zur bayerischen Gesamt-Population

### 2.2.3 Arten des Anhang I und Art.4(2) der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen

#### Arten des Anhang I

EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A272	Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	B	2 BP, 2008	C
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	N	2-5 Ex., 2013	B
A027	Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	Z/N	5-10 Ex., 2011	B

**Tabelle 3: Signifikante Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen**

Status: B = Brutvogel, (B) = erloschenes Brutvorkommen, Z = Durchzügler, N = Nahrungsgast; Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

#### Arten des Art.4(2)

EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A028	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	N	2-5 Ex., 2012	B
A297	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	B	7 BP, 2012	B
A260	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	B	8 BP, 2013	B

**Tabelle 4: Signifikante Arten des Art.4(2) der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen**

Status: B = Brutvogel, (B) = erloschenes Brutvorkommen, Z = Durchzügler, N = Nahrungsgast  
Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

## 2.2.4 Nicht signifikante Arten des Anhang I und Art.4(2) der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen

### Arten des Anhang I

EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A321	Halsbandschnäpper ( <i>Ficedula albicollis</i> )	B	2 BP, 2008	D
A151	Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	Z	1 Ex., 2004	D
A082	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Z	1 Ex., 2011	D
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	B	1 BP, 2013	D
A103	Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Z	1 Ex., 2011	D
A084	Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	Z	2 Ex., 2009	D

**Tabelle 5: Nicht signifikante Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen**

Status: B = Brutvogel, (B) = erloschenes Brutvorkommen, Z = Durchzügler, N = Nahrungsgast; Erhaltungszustand: D = nicht signifikantes Vorkommen im Verhältnis zur bayerischen Gesamt-Population

### Arten des Art.4(2)

EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A099	Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	N	2-5 Ex., 2012	D
A256	Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	(B)	1 BP, 1993	D
A136	Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	(B)	1 BP, 1992	D
A052	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	(B)	1 BP, 2004	D
A340	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	N	1 Ex., 2011	D
A156	Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	Z	1 Ex., 2009	D
A257	Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	Z	2-5 Ex., 2012	D



EU-Code	Art	Status	Bestand, letzter Nachweis	Erhaltungszustand
A004	Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	B	2 BP, 2007	D

**Tabelle 6: Nicht signifikante Arten des Art.4(2) der Vogelschutzrichtlinie, die bisher nicht im Standarddatenbogen stehen**

Status: B = Brutvogel, (B) = erloschenes Brutvorkommen, Z = Durchzügler, N = Nahrungsgast; Erhaltungszustand: D = nicht signifikantes Vorkommen im Verhältnis zur bayerischen Gesamt-Population

## 2.2.5 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

In der Teilfläche 04, 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“, sind 2 Naturdenkmale (Flnr. 450 u. 540, Gmkg Druisheim) als Schutzgebiete ausgewiesen (Tab. 9).

Es bestehen 8 Biotope mit einer Fläche von 116,3 ha in 52 Einzelflächen (amtliche Biotopkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2009; Tab.10 u. Karte Bestand). Innerhalb der Biotope wurden 17 Biotoptypen abgegrenzt. Zehn Biotoptypen sind nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatschG gesetzlich geschützt (Tab.11).

90 Arten der bayerischen bzw. deutschen Roten Liste sind bekannt (nach ASK und BK). Darunter sind ein Säugetier (Biber), 39 Vogelarten, drei 3 Amphibien-, sechs Heuschrecken-, zwei Libellen- und eine Tagfalterart. Darüber hinaus sind 38 Pflanzenarten des Untersuchungsgebietes in der Roten Liste verzeichnet (siehe Anhang 1, Tabelle: Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten).

Folgende im Gebiet vorkommende Arten bzw. Artgruppen sind gemäß § 44 BNatschG besonders oder streng geschützt (siehe Anhang 1, Tab.: Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten):

- **Säugetiere:** Alle heimischen Säugetierarten sind besonders geschützt. Bekannt ist das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*).
- **Vögel:** Alle heimischen Vogelarten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten des Planungsgebietes sind Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Raubwürger (*Lanius excubitor*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*).
- **Lurche/Amphibien:** Alle heimischen Amphibien sind besonders geschützt. Bekannt sind Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) jeweils aus den 1990er Jahren.
- **Libellen:** Alle heimischen Libellen sind besonders geschützt. Bekannt sind Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*) und Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) jeweils aus den 1990er Jahren.



### 3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Ziel der Richtlinien ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands für die im Gebiet gemeldeten relevanten Lebensraumtypen und Arten.

Die **allgemeinen Erhaltungsziele** für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bzw. Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) sind in den Anlagen 1a und 2a der Bayerischen Natura 2000-Verordnung bayernweit festgelegt.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen** der Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura 2000-Verordnung (Stand 01.04.2016) mit der Landwirtschafts-, Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt und sind als Vollzugshinweise die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug. Sie dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen und werden im Rahmen der Runden Tische mit den Beteiligten abgestimmt. Die Ziele wurden für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ formuliert; nicht alle Ziele treffen auch für die Teilfläche .04 Oberdorfer Ried zu:

<p>Erhalt des Wiesenbrüterlebensraums Schwäbisches Donauried als ausgedehntes, ausreichend unzerschnittenes (Feucht-)Grünlandgebiet mit Niedermoorbereichen und als Lebensraum zahlreicher Vogelarten, insbesondere als bayerischer Wiesenbrüter-Schwerpunkt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Lebensraums als störungsarmes Brut-, Rast-, Schlaf- und Jagdgebiet von Zugvögeln und überwinternden Arten, einschließlich eines ausreichenden Nahrungsangebots. Erhalt der Vernetzung mit anderen Gebieten in der Biotopverbundachse entlang der Donau.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von <b>Bekassine</b> und <b>Schwarzkehlchen</b> sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der ausgedehnten, ausreichend ungestörten Niedermoorbereiche mit Streuwiesen und Kleingewässern im Bereich der Mertinger Höll, aber auch als Lebensraum für andere typische Brut- und Gastvogelarten der Niedermoore (<b>Wespenbussard</b>, <b>Sumpfohreule</b>) mit ausreichenden Anteilen von Schilfflächen, Gebüsch und Bäumen als Sitzwarten, Brut- und Schlafplätze. Erhalt ggf. Wiederherstellung des niedermoorartigen Wasserhaushalts und des weitgehend offenen Charakters der Landschaft.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Wiesenbrüter <b>Großer Brachvogel</b>, <b>Kiebitz</b>, <b>Braunkehlchen</b>, <b>Wachtelkönig</b> und <b>Wachtel</b> sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.). Erhalt ggf. Wiederherstellung des Wiesenbrüterlebensraums auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Greifvögel (<b>Wespenbussard</b>).</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Schwarzmilans</b> sowie seiner Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer und ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete mit Alt- und Starkholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen, auch als Lebensraum des <b>Pirols</b>, mit Kleingewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit (Feucht-)Grünland, Säumen, Hecken und Gebüsch in Randgebieten des Wiesenbrüterlebensraums. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogelpopulationen der Röhricht- und Verlandungszonen (<b>Rohrweihe</b>, <b>Wasserralle</b>, <b>Beutelmeise</b>) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere von reich gegliederten Altschilf- und Röhrichtbeständen an den Seen und Teichen, mit offenem Wasser, Schilf, Weidengebüsch und Schlammflächen in enger räumlicher Nähe, auch an Kleingewässern und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche während der Vorbrut- und Brutzeit von März bis einschließlich August.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von <b>Neuntöter</b>, <b>Graumammer</b>, <b>Dorngrasmücke</b>, <b>Nachtigall</b> und <b>Turteltaube</b> sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausreichend großer Anteile struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe mit den jeweiligen artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Sing- und Sitzwarten, miteinander verbundene Heckenstreifen) außerhalb des Wiesenbrüterlebensraums.</p>

**Tabelle 7: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele**



## 4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

- **Flächenankauf:** Seit den 1980er Jahren wurden über 90 ha Flächen durch den Landkreis Augsburg, den Landkreis Donau-Ries, den Landesbund für Vogelschutz-Kreisgruppe und den Bund Naturschutz-Kreisgruppe Donau-Ries für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes erworben. Sie wurden im Rahmen einer Flurneuordnung Anfang der 90er Jahre zu mehreren, über das Gebiet verteilten Trittsteinen zusammengelegt. Den weit überwiegenden Teil an öffentlichen Flächen hat der Landkreis Donau-Ries eingebracht.
- **Gestaltungsmaßnahmen:** Innerhalb der erworbenen Flächen wurden für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes ca. 4,8 ha wechselfeuchte Flachmulden und Kleingewässer gestaltet.
- **Pflege/Mahd:** Die oben genannten Flächen werden mit Förderung über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR) gepflegt.
- **Beweidung:** Das Gebiet des Moduls 1b (19,4 ha; siehe Karte Maßnahmen, Anhang) wird im Auftrag des Landkreises Donau-Ries seit 2011 zwischen Juli und Oktober extensiv als Standweide (1,2 Gv/ha) von Jungvieh beweidet.
- **Vertragsnaturschutzprogramm:** Von 1985-1995 waren laut Angaben der Regierung von Schwaben bis zu 90 % der Wiesen im bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (früher „Wiesenbrüterprogramm“ genannt, mdl. Mitteilung A. Burnhauser). Aktuell (Stand 2012) gibt es innerhalb der Grünlandflächen auf 98 ha (20,4 % der Gesamtfläche) Nutzungsvereinbarungen nach dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm. 51,7 ha (10,7 % der Gesamtfläche) haben eine Bewirtschaftungsrufe zwischen 15.03. und 15.06., 27,1 ha (5,6 %) eine Bewirtschaftungsrufe zwischen 15.03. und 01.07. sowie 19,3 ha (4,0 %) eine Bewirtschaftungsrufe zwischen 15.03. und 01.09.

### 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der festgestellten Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie potentieller Zielkonflikte wurden die notwendigen Maßnahmen abgeleitet, um einen günstigen Erhaltungszustand der Anhang I- und Art. 4 (2)-Arten der VS-Richtlinie des Standarddatenbogens sowie der signifikanten Vorkommen der Arten, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind, zu erhalten bzw. wieder herzustellen (siehe Teil Fachgrundlagen, Kap. 5).

Die Erarbeitung des Managementplans hat bestätigt, dass das aus vier Teilgebieten bestehende VSG „Schwäbisches Donauried“ mit seinen ausgedehnten, offenen Grünland- und Niedermoorbereichen zu Recht einen Wiesenbrüter-Schwerpunkt-Lebensraum in Bayern darstellt. Die großflächigen, großenteils extensiv genutzten, störungsarmen Grünland- und Feuchtwiesen-Komplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter und hoher Bodenfeuchte fungieren darüber hinaus als störungsarmes Brut-, Rast-, Schlaf- und Jagdgebiet von Zugvögeln und überwinternden Arten.

Dagegen sind an Gehölze gebundene Arten wie Pirol und Turteltaube sowie an Gewässer gebundene Arten wie Wasserralle oder Zwergtaucher, zwar im Gebiet vorkommend, aber nicht wertgebend.

In der Maßnahmenplanung stehen daher die folgenden melderelevanten Zielarten des SPA-Gebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried, Teilfläche 04 – Oberndorfer Ried“ im Vordergrund (Tab.7):



EU-Code	Art	Status	Erhaltungszustand	Anh I bzw. Art 4 (2)
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	B/Z	C	Art 4 (2)
A272	Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	B	C	Anh. I
A275	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	B	C	Art 4 (2)
A309	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	B	B	Art 4 (2)
A383	Graumammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	B	C	Art 4 (2)
A160	Grosser Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	B	C	Art 4 (2)
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	B/Z	C	Art 4 (2)
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	B	B	Anh. I
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	B	B	Anh. I
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	N	B	Art 4 (2)
A276	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	B	C	Art 4 (2)
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	N	B	Anh. I
A027	Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	Z/N	B	Anh. I
A113	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	B	C	Art 4 (2)
A260	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	B	B	Art 4 (2)

**Tabelle 8: Wertgebende, für das Gebietsmanagement maßgebliche Zielarten des SPA-Gebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donaured, Teilfläche 04 – Oberndorfer Ried“**



Das Gebiet weist durch den noch relativ hohen Grünlandanteil und die geschaffenen Feuchtbiotoppe ein hohes Potential für Wiesenbrüter des Offenlandes auf. Die mangelnde Pflege der vorhandenen Feuchtstrukturen und die intensive Bewirtschaftung, in Verbindung mit einem viel zu geringen Anteil an Bewirtschaftungsvereinbarungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm, stellen zusammen ein gravierendes Defizit dar und begründen trotz eines günstigen Entwicklungspotentials eine insgesamt ungünstige Habitatqualität für die vorkommenden Wiesenbrüterarten.

#### 4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind übergeordnete Maßnahmen, die nicht für einzelne Arten entwickelt wurden, sondern innerhalb von Lebensraumkomplexen die gemeinsamen Habitatansprüche mehrerer Arten bzw. Artengruppen abdecken. Im Folgenden werden für jeden Maßnahmentyp die relevanten Arten des Anhang I bzw. Art. 4 (2) genannt. Auf eine Darstellung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Artenebene wird deshalb verzichtet.

- **Angepasste landwirtschaftliche Nutzung**

**Relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I bzw. Art. 4 (2):** Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Grauammer, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Silberreiher, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.

- **Keine weitere Umwandlung von Grünland in Ackerflächen:** Im Wiesenbrütergebiet Oberndorfer Ried ist ein weiterer Grünlandumbruch bei dem derzeitigen Grünlandanteil von 67% nicht mehr möglich.
- **Rückumwandlung von Ackerflächen in Grünland:** Um den notwendigen Grünlandanteil zu erreichen (guter Erhaltungszustand für Wiesenbrüter) sollen Ackerflächen wieder in Grünland umgewandelt werden. Da mit einem derzeitigen Grünland-Anteil von 67% die Ausgangssituation im Vergleich zu den meisten bayerischen Wiesenbrütergebieten noch einigermaßen zufriedenstellend ist, wird dieser Maßnahmentyp in der 2. Priorität gesehen.
- **Extensive Grünlandbewirtschaftung:** Derzeit werden nur ca. 20% der Fläche als extensives Grünland (VNP mit Bewirtschaftungsruhe) genutzt. Für eine art erhaltende Reproduktionsrate der Wiesenbrüter sollte der Anteil an extensivem Grünland erhöht werden, um als Bruthabitat zur Verfügung zu stehen (2-schürige Wiesen/Weiden mit Schnittzeitpunkten ab 15.06 bzw. 01.07.). Dadurch wird die Gefährdung des Brutverlustes durch Ausmähen reduziert. Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung (max. 1,2 GV/ha, Weidefläche/Parzelle mind. 5 ha) auf geeigneten Flächeneinheiten möglich.
- **Erhalt und Neuschaffung von Saumstreifen:** Saumstreifen sind für die Arten Blaukehlchen, Braunkehlchen, Grauammer, Silberreiher, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenschafstelze, im Defizit. Daher muss der Anteil dieser Strukturen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (Bewertung B) deutlich erhöht werden.
- **Verhinderung von flächiger Verbrachung**



- **Stabilisierung des Wasserhaushaltes**

**Relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I bzw. Art. 4 (2):** Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Wiesenpieper

- **Keine Intensivierung der Entwässerung:** Um den Wasserhaushalt, insbesondere den Grundwasserspiegel nicht weiter abzusenken, sollen die vorhandenen Gräben nicht vertieft werden und keine zusätzlichen Drainagen verlegt werden. Die Unterhaltung bestehender Gräben und Drainagen ist zulässig. Dabei ist das bisherige Sohlniveau beizubehalten.
- **Lokal begrenzte Anhebung des Grundwasserspiegels:** Sofern Grenzgräben innerhalb von öffentlichem Eigentum (Kommunen, oder Verbände) liegen und keine Bewirtschaftungs Nachteile auf Flächen Dritter (Rückstau, Vernässung) entstehen, sollte die Möglichkeit des Anstaus der Gräben geprüft werden. Der Anstau sollte mittels regulierbarer Staueinrichtungen erfolgen. Zur Mahd und fachgerechten Pflege sollte die Möglichkeit des Abstaus bestehen (Juli-Oktober).
- **Erhalt von Grenzgräben:** Die vorhandenen Grabenstrukturen sollen als Nahrungshabitate für Wiesenbrüter, insbesondere die Bekassine, erhalten werden; die Ufer sollten eine Böschungsneigung von mindestens 1:4 aufweisen.
- **Grabenmodellierungen:** An ausgewählten Grabenabschnitten sollten Flachwasserzonen als Nahrungshabitate für Wiesenbrüter gestaltet werden.

- **Erhalt, Umgestaltung sowie Neuschaffung von Flachmulden und Flachwasserzonen**

**Relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I bzw. Art. 4 (2):** Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Wiesenpieper

- **Pflege und Umgestaltung der vorhandenen Flachmulden, Tümpel und Grabenaufweitungen:** Die vorhandenen Flachmulden (1% der Gesamtfläche) sind derzeit während der Brutzeit für Wiesenbrüter kaum nutzbar, da sie größtenteils verbuscht und die Uferzonen komplett mit Schilf und Gras eingewachsen sind. Für die Nahrungssuche sind frei zugängliche, offene und lichte Uferzonen mit flachen Ufern (Böschungen mind. 1:6) notwendig. Daher sollen die derzeitigen, zu steilen Ufer abgeflacht werden und Gehölze innerhalb der Feuchtbiootope sowie im Umfeld inkl. Wurzelstöcke entfernt werden. Jährliche Mahd der Wasserflächen, der Uferzonen und des Umfeldes im Umkreis von mind. 50 m ab 01.09.
- **Neuschaffung von Flachmulden und Flachwasserzonen:** Derzeit sind nur ca. 1% der Fläche mit Flachmulden und Flachwasserzonen als Nahrungs- und Bruthabitate für Wiesenbrüter und die Bekassine vorhanden. Zur Erreichung eines guten Erhaltungszustandes ist ein Anteil von mindestens 2% (ca. 10 ha) Flachwasserzonen in optimalem Pflegezustand zwischen 15.03. und 01.07. und günstiger Verteilung über das Gebiet notwendig. Zusätzlich sollten entlang von Gräben gut zugängliche Flachufer mit Flachwasserzonen gestaltet werden. Da zunächst die bestehenden Flachmuldenkomplexe als Nahrungshabitat während der Brutzeit in einen optimalen Pflegezustand versetzt werden



sollten, steht die Neuanlage von Flachmulden und -wasserzonen in 2. Priorität. Die Neuschaffung von Flachmulden und Flachwasserzonen beschränkt sich auf Flächen in öffentlicher Hand.

- **Pflege von Gehölzaufwuchs und Verbuschung**

**Relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I bzw. Art. 4 (2):** Blaukehlchen, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Silberreiher, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.

Zur Erreichung eines guten Erhaltungszustandes ist für die Offenlandarten eine gehölzarme Landschaft, für die Arten der Feuchtgebüsche und Hecken ein Mindestangebot an Gehölz- und Saumstrukturen notwendig. Hierfür sind folgende Maßnahmen notwendig:

- **Keine weiteren Aufforstungsmaßnahmen:** Auf Grund der bereits aktuell starken Kammerung des Gebietes durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden grabenbegleitenden Gehölzreihen sowie die fortschreitende Verbuschung innerhalb der angelegten Feuchtbiotopkomplexe und die kleineren Waldinseln im Osten des Gebietes, sind in Hinblick auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten der offenen, gehölzarmen Landschaft keine weiteren Gehölzanpflanzungen vertretbar.
- **Keine weiteren Verbuschungen**
- **Entbuschungsmaßnahmen entlang von Gräben und Flachmulden sowie innerhalb geschlossener Feuchtgebüschbestände:** Die Feuchtgebietsarten des Vogelschutzgebietes sind auf eine offene, gehölzarme Landschaft angewiesen. Entlang der Gräben, insbesondere im Südteil des Gebietes, ist eine deutliche Kammerung mit geschlossenen Baum- und Strauchreihen zwischen den einzelnen Gewannen vorhanden. Viele der Grenzgräben und Flachmulden sowie die Bereiche 1 und 5 (Karte Bestand im Anhang) sind inzwischen mit Feuchtgebüsch bestanden.

Die Gehölzstrukturen entlang von Gräben sollten zu lückigen, niederwüchsigen Gehölzstreifen entwickelt werden. Dadurch bleiben der offene Charakter des Gebietes und für Heckenbewohner (Neuntöter und Raubwürger) entsprechende Brut- und Rasthabitate erhalten.

Flachmulden und Grenzgräben und in jüngerer Zeit aufgekommene Feuchtgebüsche sind komplett zu entbuschen (inklusive Entnahme der Wurzelstöcke). Randständige Feuchtgebüsche sind niederwüchsig und lückig umzugestalten sowie auf eine Ausdehnung von höchstens 30% des aktuellen Bestandes zu reduzieren, um den offenen Charakter des Gebietes annähernd wiederherzustellen, andererseits auch den typischen Arten der Säume und Feuchtgebüsche (Braunkehlchen, Dorngrasmücke) weiterhin Bruthabitate zu erhalten. Auf einen ausreichenden Windschutz der östlich an das Vogelschutzgebiet angrenzenden Ackergewannen ist zu achten.

- **Niederwüchsige, lückige Gestaltung flächiger Gehölzstrukturen/ Wälder:** Im Bereich flächiger Feldgehölze und kleiner Waldinseln sollten hieb reife Gehölze entnommen werden. Die Gehölzbestände sollen langfristig zu niederwüchsigen Feldgehölzen/ Feuchtgebüsch (Höhe ca. 10 m) entwickelt werden. Dabei ist das bayeri-



sche Waldgesetz (BayWaldG) zu beachten (Erhalt der Waldeigenschaft, ansonsten Rodungsantrag erforderlich).

- **Pflege und Erhalt von Schilfröhrichten**

**Relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I bzw. Art. 4 (2):** Teichrohrsänger, Rohrweihe

Erhalt einiger der bestehenden flächigen Schilfröhrichtbestände; Beschränkung der vorhandenen Gehölzbestände innerhalb und am Rand von Röhrichten auf max. 10% durch regelmäßige Entbuschungsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von Zielkonflikten mit Wiesenbrütern ist eine weitere Ausdehnung der Schilfbestände durch regelmäßige Mahd der angrenzenden Wiesen/Weiden zu verhindern.

- **Beschränkung der Jagdausübung während der Brutphase der Wiesenbrüter**

**Relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I bzw. Art. 4 (2):**

Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe

Die Unterhaltung von Jagdeinrichtungen, der Einsatz von mobilen Kanzeln sowie Ansitz und Abschüsse während der Hauptbrutphase (01.04. bis 01.06.), können gravierende Auswirkungen auf den Bruterfolg insbesondere störungsempfindlicher Bodenbrüter haben. Daher sollten die Auswirkungen der Jagdausübung auf die Wiesenbrüter minimiert und gegebenenfalls entsprechende Beschränkungen mit den Jagdberechtigten vereinbart werden.

- **Besucherlenkungsmaßnahmen**

**Relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I bzw. Art. 4 (2):** Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe,

Störungen können u.a. von Spaziergängern, Hundehaltern, Radlern und Kraftfahrzeugen insbesondere auf störungsempfindliche Bodenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe) ausgehen. Deshalb sollte eine Besucherlenkung, mit Informationstafeln zur Bedeutung des Vogelschutzgebietes und Verhaltenshinweisen etabliert werden. Die vorhandenen Schranken sollen erhalten bleiben und während der Hauptbrutphase (01.04. – 30.06.) nur für Anlieger und Berechtigte durchgängig sein.

➔ Installation von Informationsschildern mit folgenden Inhalten: Wegegebot, Hundeanleinplicht, Info zum Wiesenbrüterschutz. Die bestehenden Schranken sind zu erhalten; Verschluss in Hauptbrutphase vom 01.04. bis 30.06.



#### 4.2.2 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte (Maßnahmenmodule in den Wiesenbrütergebieten)

Grundsätzlich sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen auf Flächen öffentlichen Eigentums prioritär umzusetzen. Mit ca. 92 ha Eigentumsflächen in öffentlicher Hand bzw. von Naturschutzverbänden (Landkreis Augsburg 3 Flurstücke mit 2,3 ha, Landkreis Donau-Ries 47 Flurstücke mit 81,7 ha, Landesbund für Vogelschutz-Kreisgruppe Augsburg 6 Flurstücke mit 4,1 ha und der Bund Naturschutz-Kreisgruppe Donau-Ries 2 Flurstücke) sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Sicherung und die Wiederherstellung von guten Erhaltungszuständen auf Grund der Eigentumssituation als ausgesprochen günstig einzuschätzen.

Da es sich bei Vögeln i. d. R. um relativ mobile Arten mit einem vergleichsweise großen Flächenanspruch handelt, steht bei diesen grundsätzlich die Verfügbarkeit geeigneter Habitate in ausreichender Größe im Vordergrund, während hinsichtlich der Lage dieser Habitate keine spezifischen Ansprüche gestellt werden. Im vorliegenden Managementplan sind Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vögel deshalb nur dann lagegenau festgelegt, wenn Habitate, die eine gewisse Entwicklungszeit benötigen bzw. gesetzlich geschützt sind (z. B. seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen), betroffen sind. Bei der Mehrzahl der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist es also nicht erheblich, wo die entsprechenden Maßnahmen realisiert werden. Das erhöht die Flexibilität bei der Umsetzung.

Eine Differenzierung in Maßnahmen für Anhang I-Arten und Arten nach § 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie ist nicht möglich bzw. sinnvoll. Nachfolgend werden deshalb die Maßnahmen für alle Vogelarten zusammengefasst aufgeführt.

##### Maßnahmenbezogenes Zonierungskonzept

Es wurde ein Zonierungskonzept entworfen, das die räumlichen Umsetzungsschwerpunkte beschreibt. Dabei werden Maßnahmen unterschieden, die ohne räumlichen Schwerpunkt innerhalb der gesamten Teilfläche 04 des Vogelschutzgebietes umzusetzen sind (siehe übergeordnete Maßnahmen), sowie Maßnahmen, die in den drei festgelegten Zonen (Modul 1, 3 und 4; siehe Karte Maßnahmen im Anhang) relevant sind.

Die Maßnahmenpriorisierung erfolgt in 2 Stufen:

**Priorität 1 (P1):** Die Notwendigkeit der Maßnahmenumsetzung wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Maßnahmen sollten umgehend in Angriff genommen werden.

**Priorität 2 (P2):** Die Notwendigkeit der Maßnahmenumsetzung wird als hoch eingeschätzt. Die Maßnahmen sollten möglichst rasch, nach Umsetzung der Priorität 1, begonnen werden.

#### 4.2.3 Umsetzung abgestufter Maßnahmenmodule in den Wiesenbrütergebieten

Nachfolgend werden die für die 15 wertgebenden Arten aus fachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen dargestellt. Für die besonders bedrohte Gruppe der Wiesenbrüter ist das Vogelschutzgebiet in drei Zonen unterteilt worden. Die folgenden Maßnahmenmodule sind für das Oberndorfer Ried zutreffend:

- **Modul 1: Wiesenbrüter-Kerngebiet - Leitart Großer Brachvogel**
- **Modul 3: Ackerdominierte Randbereiche, Kiebitz-Lebensräume in Acker-Grünland-Mischgebieten**
- **Modul 4: Wiesenbrütergebiete mit Kleinarten - Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete**

Zunächst werden die in diesen drei Zonen geltenden Maßnahmen in Form von speziellen „Modulen“ beschrieben, die für alle schwäbischen Wiesenbrütergebiete in der Grundstruktur gleich sind. Diese unterschiedlichen Maßnahmen-Module sind von der Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit mit der Vogelschutzbehörde am Bayerischen Landesamt für Umwelt für die Vogelschutzgebiete mit Wiesenbrütervorkommen entwickelt worden. Die Module orientieren sich an den vorkommenden Leitarten und an der Funktion der Gebiete für diese Leitarten.

Im Modul 1 liegen die zwei Teilflächen Strukturreicher Lebensraumkomplex im Zentrum der Teilfläche 04 „Oberndorfer Ried“ (Modul 1a) und Strukturreicher Lebensraumkomplex im Norden (Modul 1b). Für diese Teilflächen gelten neben den Maßnahmen aus Modul 1 weitere spezielle Maßnahmen.

Mit diesem Modul-Konzept sollen die Maßnahmenvorschläge für Wiesenbrüter vereinfacht und standardisiert werden, zudem soll die Vergleichbarkeit der Gebiete verbessert werden. Ziel ist außerdem, die Maßnahmen auf die Schwerpunktorkommen der Leitarten zu konzentrieren und je nach Bedeutung eines Gebietes nach einem abgestuften Schema vorzugehen. Dadurch sollen die vorhandenen Mittel möglichst effizient eingesetzt und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung so gering wie möglich gehalten werden.

Die fachlichen Ziele sehen vor, in den Kerngebieten die Bestände zu erhalten und – soweit ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand vorliegt – zu vergrößern. Von dort kann dann eine Wiederbesiedlung anderer Flächen erfolgen. Bei Kiebitz und Wiesenweihe wird der Schwerpunkt auf ein Brutplatzmanagement, d. h. einen gezielten Gelegeschutz, gelegt, um den Fortpflanzungserfolg zu erhöhen.

#### Leitbild eines idealtypischen Wiesenbrütergebiets

Ein in jeder Hinsicht intaktes bayerisches Wiesenbrütergebiet mit der Leitart Brachvogel zeichnet sich durch einen hohen Anteil an wechselfeuchtem, bewirtschaftetem Grünland aus (wenigstens 2/3 der Fläche). Die wechsel- bis dauerfeuchten Zonen solcher Lebensräume bieten ausreichend Nahrung für die bodenbrütenden Wiesenbrüter.

Notwendig ist ferner ein großräumig offener, übersichtlicher Geländecharakter, möglichst frei von Gebäuden, Wasserflächen und Sichthindernissen wie Gehölzen, Hecken, Gebüsch und Baumgruppen. Auch der Anbau hochwachsender nachwachsender Rohstoffe, insbesondere von Elefantengras, und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen führt zu Beeinträchtigungen der Wiesenbrüter und sollte deshalb in Wiesenbrütergebieten vermieden werden.



**Abbildung 2: Grundrequisiten eines intakten Wiesenbrüter-Lebensraumes**



Dagegen werten spezielle Biotopstrukturen wie gehölzfreie Saum- und Pufferstreifen wie auch Grabenränder und Raine besonders für die kleineren Wiesenbrüterarten den Lebensraum erheblich auf.

Zur Schonung der Gelege und der noch nicht flugfähigen Jungvögel ist auf dem weit überwiegenden Teil der Wiesenflächen eine Bewirtschaftungsruhe von Anfang April bis Mitte Juni erforderlich. Darüber hinaus ist ein Nutzungsmosaik aus später gemähten Extensivwiesen, früh gemähten Intensivwiesen oder Frühmahdstreifen, zweischürigen Festmistwiesen und eingestreuten Ackerflächen sowie Extensivweiden sehr förderlich.

Ein weicher, stochebfähiger Boden ist für die Nahrungssuche Grundvoraussetzung. Dies ist der Fall bei hohem Grundwasserstand oder hohem Anteil an wechselfeuchten Regenwasser- oder Überschwemmungsmulden.

Wiesenbrütergebiete müssen möglichst frei sein von Störungen durch außer-landwirtschaftliche Nutzungen (Hunde ausführen, Wandern, Freizeitsport, Flugsport, Angelsport, Reiten, etc.). Ein weitmaschiges und wenig frequentiertes Wegenetz mit gering ausgebauten Wegen bzw. eine funktionierende Besucherlenkung sind hierfür notwendige Voraussetzung.

Flächenmäßig ergibt sich folgende Verteilung der Module auf die hier behandelte Teilfläche des Vogelschutzgebietes:

Modul	Anzahl Teilgebiete	Fläche [ha]	Anteil [%]
<b>Modul 1 (M1):</b> Wiesenbrüter-Kerngebiet: Leitart Großer Brachvogel	1	378,8	78,6
<b>Modul 1a (M1a):</b> Wiesenbrüter-Kerngebiet: Strukturreicher Lebensraumkomplex im Zentrum	1	19,0	3,9
<b>Modul 1b (M1b):</b> Wiesenbrüter-Kerngebiet: Strukturreicher Lebensraumkomplex im Norden	1	5,4	1,1
<b>Modul 3 (M3):</b> Kiebitz-Lebensräume in Acker- Grünland-Mischgebieten	1	40,3	8,4
<b>Modul 4 (M4):</b> Wiesenbrütergebiete mit Kleinarten; Funktion als Nahrungs-und Rastgebiet	1	38,1	7,9
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>481,6</b>	<b>100,0</b>

**Tabelle 9: Anteile und Fläche der Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet**

Auf der nachfolgenden Abbildung 3 ist dargestellt, welche Module auf welchen Teilflächen zum Einsatz kommen sollen:





- **Modul 1: Wiesenbrüter-Kerngebiet - Leitart Großer Brachvogel**

Mit 378,8 ha entspricht das Modul 1 78,6 % der gesamten Teilfläche 04 „Oberndorfer Ried“. Es handelt sich um das - von Randbereichen abgesehene - noch weitgehend flächendeckend als Grünland genutzte Kerngebiet. Allerdings sind die Wiesen im Wesentlichen intensiv genutzt (Heumahd bereits Ende Mai, größtenteils Silagenutzung mit Mahdzeitpunkten Anfang bis Mitte Mai). Der Anteil an Wiesenflächen mit Nutzungsvereinbarungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm liegt in der gesamten Teilfläche 04 „Oberndorfer Ried“ nur bei 20,4 %. Allerdings ist die Dichte an Wiesenbrüter-Nahrungshabitaten (abgeflachte Gräben, wechselfeuchte Mulden) ausgesprochen gering und hauptsächlich auf den Südosten des UG (Lkr. Augsburg) beschränkt. Darüber hinaus sind die vorhandenen Flachmulden auf Grund der starken Vegetationsentwicklung und randlichen Verbuschung für Wiesenbrüter nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar. Eine Verbesserung der Pflege sowie Erhöhung der Zahl von Wiesenbrüter-Nahrungshabitaten und deren homogenere Verteilung ist dringend notwendig. Auf Grund des relativ hohen Anteils an Ökokontoflächen ist ein hervorragendes Potential für die Umsetzung vorhanden. Eine wesentliche Beeinträchtigung für Wiesenbrüter sind darüber hinaus die starke Kammerung durch den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben mit begleitenden Gehölzreihen sowie die fortschreitende Verbuschung innerhalb der angelegten Feuchtbiotopkomplexe in den Modulen 1a und 1b. Zudem grenzen kleinere Waldflächen im Osten des UG (Modul 4) an Modul 1 an.

Die Wiesenbrüter-Kernbereiche mit Vorkommen von mindestens drei Brutpaaren des Großen Brachvogels müssen so gestaltet und genutzt werden, dass das Vorkommen der Art langfristig gesichert ist. Dies bedeutet auch, dass eine ausreichende Reproduktion von mind. 0,4 - 0,6 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr (GRANT et al 1999, BAYLFU 2009) sichergestellt sein muss. Von diesen Wiesenbrüter-Kernbereichen soll eine Wiederbesiedlung anderer Bereiche ausgehen, um dort wieder einen guten Erhaltungszustand für den Großen Brachvogel erreichen zu können. Für die Umsetzung sollen in diesen Gebieten Fördermittel mit höchster Priorität eingesetzt werden.

Für die Teilbereiche werden die notwendigen Maßnahmen in Form eines schwabenweit einheitlichen Modulsystems für Wiesenbrüter zusammengefasst; im letzten Abschnitt der Module werden unter „Gebietsspezifische Besonderheiten“ die jeweiligen speziellen Anforderungen im Wiesenbrütergebiet „Oberndorfer Ried“ angeführt.

Maßnahmen, die die hydrologische Situation verändern, z. B. Anstau von Gräben, sollen vorrangig auf Flächen in öffentlichem Eigentum erfolgen. Eine Umsetzung von Maßnahmen ist nur möglich, wenn sich die Wirkräume, also die Bereiche, in denen Auswirkungen auf die Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) entstehen können, vollständig im öffentlichen Eigentum befinden oder die Privateigentümer der Maßnahme zustimmen (ggf. gegen Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen).

Dazu sind folgende, im Modul 1 zusammengefasste Maßnahmen notwendig, die gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden sollen:



Maßnahmenmodul 1:

Modul 1 Kerngebiete der Leitarten	
Leitarten:	Großer Brachvogel
Zielzustand:	Großflächige offene Feuchtwiesenlandschaft mit eingestreuten Seggenriedern
Maßnahmen je Kerngebiet:	<p><b>1. Erhalt bzw. Wiederherstellung eines großflächigen zusammenhängenden Wiesengebietes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung des Grünlandanteils Ein ausreichend hoher Grünlandanteil ist anzustreben.</li> <li>- Lebensraumausstattung Ein möglichst hoher Anteil des Grünlandes soll aus extensiv genutztem, artenreichem Feuchtgrünland bzw. festmistgedüngten Wiesen bestehen. Mittelfristig soll der weit überwiegende Teil des Grünlandes zu extensiv genutztem, artenreichem und günstig im Raum verteiltem Feuchtgrünland entwickelt werden.</li> <li>- Nutzungsmosaik Möglichst über Förderprogramme sollen gestaffelte Mahdtermine, Bewirtschaftungsruhe ab 1. April und wechselnde Schnittzeitpunkte (15.06. und 01.07.) auf dem weit überwiegenden Teil des Grünlandes erreicht werden</li> <li>- Mahd möglichst von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen mit geringer Geschwindigkeit</li> </ul> <p><b>2. Schaffung von wechselfeuchten Nahrungshabitaten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Mulden</li> <li>- temporärer Anstau von Gräben im Frühjahr (Jan - Mitte April) in Teilbereichen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Anliegern</li> <li>- lokale Vernässungen auf Flächen in öffentlichem Besitz</li> <li>- Abflachen von Grabenböschungen und Bachufern</li> </ul> <p><b>3. Erhalt und Förderung des offenen Landschaftscharakters</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung oder Auslichten bzw. Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzreihen, Gebüsch und Einzelgehölzen</li> <li>- Anzustreben ist eine möglichst große zusammenhängende, offene Flur.</li> </ul> <p><b>4. Besucherlenkung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung des Freizeit- und Erholungsverkehrs auf ein erträgliches Maß, ggf. Lenkung mittels Wegesperrung zur Brutzeit für außerlandwirtschaftlichen Verkehr.</li> <li>- Vermeidung von neuen, durchgängigen Wegeverbindungen und des Ausbaus des Wegenetzes.</li> </ul> <p><b>5. Einsatz von „Wiesenbrüter-Beratern“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gezieltes Mäh- und Brutplatzmanagement in Kooperation mit den Landwirten</li> <li>- Etablierung von Entschädigungszahlungen für flächigen Gelegetenschutz</li> </ul>
Gebietsspezifische Besonderheiten:	<p><b>Landwirtschaftliche Nutzflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P1: Entwicklung von mind. 5 % Altgrasstreifen (5-10m Breite, jährlich alternierend), vorwiegend auf öffentlichem Grund</li> </ul> <p><b>Bestehende Flachmulden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P1: Gehölze innerhalb der Mulden sowie im Umfeld inkl. Wurzelstöcke entfernen</li> <li>- P1: jährliche Mahd der Wasserflächen, Uferzonen und des Umfeldes von mind. 50m ab 01.09</li> <li>- P1: Uferumgestaltung mit einer Neigung von mindestens 1:6</li> </ul> <p><b>Gehölzstrukturen entlang von Gräben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P1: Auslichtung; Entwicklung zu lückigen, niederwüchsigen Gehölzstreifen (Höhe ca. 10m) durch regelmäßiges auf Stock setzen (ca. 5-jähriger Turnus in ca. 500m-Abschnitten); solitäre, landschaftsprägende Einzelbäume sind zu erhalten</li> </ul> <p><b>Grenzgräben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P1: Erhalt der Grabenstrukturen</li> <li>- P1: Entbuschung inkl. Entnahme der Wurzelstöcke an Grabenabschnitten in öffentlichem Eigentum</li> <li>- P1: mind. 1 – 2 x jährliche Mahd der Böschungen und Sohle an Gra-</li> </ul>



	<p>benabschnitten in öffentlichem Eigentum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P2: Uferabflachungen mit einer Neigung von mindestens 1:4 an Grabenabschnitten in öffentlichem Eigentum</li> <li>- P2: Nach wasserrechtlicher Prüfung Anstau der Gräben in öffentlichem Eigentum mit regulierbarer Staueinrichtung ab November bis Anfang Mai</li> </ul> <p><b>Grabenmodellierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P2: Entlang der dargestellten Grabenabschnitte (Karte Maßnahmen im Anhang) sollten die Gehölze inkl. Wurzelstöcke entfernt werden; nach wasserrechtlicher Prüfung sollte eine Ufer-/ Böschungsgestaltung mit einer Neigung von mindestens 1:6 erfolgen; jährliche Mahd der Wasserflächen, Uferzonen und Böschungen</li> </ul> <p><b>Laubwald/Laubgehölze, Feuchtgebüsche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P1: Entnahme hiebreifer Gehölze innerhalb der dargestellten Bereiche (Karte Maßnahmen im Anhang)</li> <li>- P2: Langfristige Entwicklung der dargestellten Gehölzbestände (Karte Maßnahmen im Anhang) zu niederwüchsigen Feldgehözen / Feuchtgebüschen (Höhe ca. 10m); bei der Umsetzung der Maßnahmen sind waldrechtliche Vorschriften zu beachten; ggf. ist eine Rodungserlaubnis erforderlich.</li> </ul> <p><b>Jagd</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P1: Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern durch die Jagdausübung sollen minimiert werden. In den Wiesenbrüter-Kernzonen sollen entsprechende Beschränkungen mit den Jagdberechtigten vereinbart werden. Anzustreben ist ein Verzicht auf die Jagdausübung in Wiesenbrüter-Kernbereichen zwischen 01.04. und 01.06., kein Ansitz, kein Einsatz mobiler Jagdkanzeln, keine Unterhaltung von Jagdeinrichtungen</li> </ul>
--	---

**Tabelle 10: Maßnahmenmodul 1: Kerngebiete der Leitarten**

Ergänzende Angaben zu Maßnahmenmodul 1:

➤ **Anlage von Mulden (Schaffung von wechselfeuchten Nahrungshabitaten):**

P2 Neugestaltung von Flachmulden in öffentlichem Eigentum: Anlage von 10-15 Flachmuldenkomplexen; Verteilung der Muldenkomplexe möglichst gleichmäßig innerhalb der Gebietskulisse in einem Abstand von ca. 500m; Fläche der einzelnen Muldenkomplexe mind. 3.000 m<sup>2</sup>;



## Modul 1a: Struktureicher Lebensraumkomplex im Zentrum der Teilfläche 04 „Oberndorfer Ried“

➤ <b>Flächenbeschreibung:</b>	Gesamtfläche:	19 ha
	Ökokontoflächen-Anteil:	100 %

Die Flächen des Moduls 1a sind vollständig im Eigentum des Landkreises Donau-Ries. Wirtschaftsgrünland oder Ackerflächen sind hier nicht mehr vorhanden. Anfang der 1990er Jahre wurden zahlreiche Kleingewässer und Flachmulden angelegt. Bis einschließlich 2010 wurde die Fläche jährlich in Teilbereichen gemäht. Es entwickelten sich seither Schilfröhrichte und Hochstaudenfluren, im Umfeld der Kleingewässer außerdem Feuchtgebüsche. Seit 2011 wird die Fläche zwischen Juli und Oktober extensiv als Standweide (1,2 Gv/ha) von Jungvieh beweidet. Hier kommen die Arten des Anhang I und Art 4(2) Braunkehlchen, Blaukehlchen, Dorngrasmücke, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher als Brutvögel vor.

Das Modul 1a wird komplett umschlossen vom Wiesenbrüter-Kernbereich (Modul 1). In ihrem aktuellen Zustand sind die Kleingewässer und deren Umfeld auf Grund der starken Sukzessionsentwicklung und insbesondere der aufkommenden Feuchtgebüsche für wiesenbrütende Vögel (insbesondere Kiebitz, Gr. Brachvogel) nicht nutzbar. Allerdings hat die Fläche mit einer Größe von 19 ha und ihrer Lage im Zentrum des Wiesenbrüter-Kernbereichs ein herausragendes Potential als Nahrungs- und Bruthabitat für Wiesenbrüter.

Der Bereich des Moduls 1a soll zum einen für Wiesenbrüter zurückgewonnen werden, zum anderen soll der reichhaltig gestaltete Lebensraumkomplex für die derzeit dort brütenden Arten des Anhang I und Art 4(2) erhalten bleiben. Darüber hinaus müssen weitere Flachmulden als Nahrungshabitate gestaltet werden, um einen günstigen Erhaltungszustand der Wiesenbrüter des Untersuchungsgebietes zu sichern.

Für Modul 1a gelten neben dem Maßnahmenmodul 1 folgende Maßnahmen:

– **Beweidung (alternativ zur Mahd):**

Beweidungsziel:

1/3 der Fläche Frühweide mit kurzrasiger Vegetation: 01.04. – 30.06.

2/3 der Fläche Spätweide nach Brutzeit: von 15.07. bis Ende Vegetationsperiode

– **Bestehende Flachmulden:**

Flachmulden inkl. Umfeld gehölzfrei halten und kurzrasige Vegetation zum Jahresende; 10 % - max. 30 % alternierende Altgras- / Hochstaudenfluren; keine Gehölzsukzession; einzelne niederwüchsige, lückige Fechtgebüsche (Höhe max. 5 m) mit einer Gehölz-Deckung von höchstens 30 % innerhalb des aktuellen Bestandes.

– **Neugestaltung von Flachmulden:**

P1: Anlage von 1-2 Flachmuldenkomplexen im Süden; Fläche der einzelnen Muldenkomplexe mind. 5.000 m<sup>2</sup>.



- **Modul 1b: Struktureicher Lebensraumkomplex im Norden**

➤ <b>Flächenbeschreibung:</b>	Gesamtfläche:	5,4 ha
	Grünland-Anteil:	37 %
	Ökokontoflächen-Anteil:	33 %

Das Modul 1b ist geprägt von extensiven Wiesen, für die Nutzungsvereinbarungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm abgeschlossen wurden. Im Süden wurden mehrere Flachmulden und Kleingewässer vom Landkreis Donau-Ries angelegt, die mittlerweile von Feuchtgebüschern umgeben und zum Teil auch völlig eingewachsen sind. Am Nord-, Ost- und Südrand befinden sich relativ ausgedehnte Schilfröhrichte (2,2 ha). Ackerflächen sind nicht vorhanden. Innerhalb der Schilfröhricht-/Kleingewässerkomplexe brüten die Arten des Anhang I und Art 4(2) Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Rohrweihe, Wasserralle.

Das Modul 1b wird komplett vom Wiesenbrüter-Kernbereich (Modul 1) umschlossen. In ihrem aktuellen Zustand sind die Kleingewässer und deren Umfeld auf Grund der starken Vegetations- und Sukzessionsentwicklung sowie der aufkommenden Feuchtgebüsch für wiesenbrütende Vögel (insbesondere Kiebitz, Gr. Brachvogel) nicht mehr nutzbar. Allerdings hat die Fläche mit ihrer Lage im nördlichen Zentrum des Wiesenbrüter-Kernbereichs ein herausragendes Potential als Nahrungs- und Bruthabitat für Wiesenbrüter.

Im Modul 1b sollen einerseits die vorhandenen Kleingewässer für Wiesenbrüter wieder nutzbar gestaltet werden, und andererseits soll der Lebensraumkomplex für die derzeit dort brütenden Arten des Anhang I und Art 4(2) erhalten bleiben.

Für das Modul 1b gelten neben dem Maßnahmenmodul 1 folgende Maßnahmen:

- **Schilfflächen:**

P1: Erhalt des Schilfbestandes; Vermeidung einer weiteren Ausdehnung durch jährliche Mahd der Randflächen; Entfernung der Gehölze; Offenhaltung durch regelmäßige Entbuschung; Zulassen einer Gehölzsukzession bis max. 10 % Flächenanteil.



### • Modul 3: Ackerdominierte Randbereiche, Kiebitz-Lebensräume in Acker-Grünland-Mischgebieten

Gebiete mit einem höheren Ackeranteil, in denen der Kiebitz brütet, wurden dem Modul 3 zugeordnet. Der Große Brachvogel brütet in diesen Bereichen i. d. R. nicht mehr, er kann sie aber evtl. als Nahrungs- und Rastflächen nutzen.

➤ **Flächenbeschreibung:** Gesamtfläche: 40,3 ha

Bei Modul 3 handelt es sich um den südlichen Randbereich der Teilfläche 04 „Oberndorfer Ried“. Dieser Bereich ist ackerdominiert und strukturarm. Um den Erhaltungszustand der Schutzgüter des Gesamtgebietes nicht zu verschlechtern, darf der Grünlandanteil zumindest nicht weiter sinken. Darüber hinaus sind die Gehölzstrukturen entlang der Gräben langfristig in lückige, niederwüchsige Gehölzstreifen umzuwandeln.

Modul 3 Kiebitz-Lebensräume in Acker-Grünland-Mischgebieten	
Leitart:	Kiebitz
Zielzustand:	Eng verzahnter Acker-Grünland-Lebensraum mit dauerhaften Nassmulden
Maßnahmen:	<p><b>1. Bereitstellung von ausreichendem Nahrungsangebot und attraktiven Revieranreizen in Form wechselfeuchter und dauernasser Mulden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von bis in den Frühsommer unbestellt bleibenden Rohbodenflächen in Ackerlagen („Kiebitz-Fenster“ von wenigstens 40 x 40 m Ausdehnung, temporärer Nutzungsverzicht bis 01.07.)</li> <li>- und dauernassen bis wechselfeuchten Mulden, Anlage von Wiesenmulden</li> <li>- Grabenaufweitungen und Abflachungen von Grabenböschungen im Bereich von Feuchtwiesen (unter Schonung wertvoller Vegetationsbestände), mit konsequenter Mitnutzung bei jedem Schnitt</li> <li>- Belassen von Stoppelbrachen</li> </ul> <p><b>2. Einrichtung einer Kiebitz-Betreuung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gezieltes Brutplatzmanagement: Gelegeschutz in Kooperation mit der Landwirtschaft</li> <li>- Etablierung von Entschädigungszahlungen für Ernteausfall und Mehraufwand wegen Gelegeschutz</li> </ul>
Gebietsspezifische Besonderheiten:	<p><b>Gehölzstrukturen entlang von Gräben und Hecken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P2: Entwicklung zu lückigen, niederwüchsigen Gehölzstreifen (Höhe ca. 10 m) durch regelmäßiges auf Stock setzen in ca. 5-jährigem Turnus; solitäre, landschaftsprägende Einzelbäume sind zu erhalten.</li> </ul>

**Tabelle 11: Modul 3: Kiebitz-Lebensräume in Acker-Grünland-Mischgebieten**



• **Modul 4: Wiesenbrüteregebiete mit Kleinarten; Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete (Strukturreicher Lebensraumkomplex im Südwesten angrenzend an die B2)**

➤ <b>Flächenbeschreibung:</b>	Gesamtfläche:	38,1 ha
	Grünland-Anteil:	75 %
	Acker-Anteil:	5 %
	Ökokontoflächen-Anteil:	32 %

Teilbereiche des Vogelschutzgebiets werden von dem Großen Brachvogel nur noch als Nahrungs- und Rasthabitate genutzt. Brutvorkommen der Art sind hier schon länger nicht mehr nachgewiesen. Das Gebiet dient jedoch Kleinarten wie der Schafstelze als Brutlebensraum. Das Modul 4 ist durch ein strukturreiches Nutzungsmosaik aus Grünland, Schilfflächen und eingestreuten Gehölzstreifen bzw. kleineren Wäldchen geprägt. Der Ist-Zustand sollte weitgehend erhalten bleiben, jedoch im Pflegezustand optimiert werden. Moderate Entbuschungsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Wiesenbrütern und anderen Offenlandarten werden empfohlen; die Gehölzstrukturen entlang der B2 sollen als Puffer zur stark befahrenen Bundesstraße wirksam bleiben. Allerdings sollten die an den Wiesenbrüter-Kernbereich (Modul 1) angrenzenden kleineren Waldflächen langfristig zu niederwüchsigen Feldgehölzen/Feuchtgebüsch entwickelt werden.

Modul 4 Wiesenbrüteregebiete mit Kleinarten ; Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete	
Leitarten:	Braunkehlchen, Wiesenpieper, Grauammer, Schafstelze
Zielzustand:	Offene bis halboffene, kleinstruktureiche Wiesenlandschaft
Maßnahmen:	<p><b>1. Erhalt und Förderung einer strukturreichen, wiesendominierten Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland erhalten und vermehren, insbesondere artenreiche, extensiv genutzte Wiesen</li> <li>- Erhalt und Förderung von Brache- und Altgrasstreifen sowie von Grabensäumen und Ackerrainen, ferner von turnusmäßig erneuerten Rohbodenflächen an Gräben, außerdem Ermöglichung von Singwarten</li> </ul> <p><b>2. Offenhaltung der Landschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschen oder Auslichten bzw. Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzreihen, Gebüsch und Einzelgehölzen und Verhinderung von Verbuschungen</li> </ul>
Gebietsspezifische Besonderheiten:	<p><b>Ausgenommene Flurstücke:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwei Flurstücke im Nordosten wurden im Dialogverfahren aus der Gebietskulisse ausgenommen; hierfür gelten keine Maßnahmenplanungen.</li> </ul> <p><b>Gehölzstrukturen entlang von Gräben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P2: Entwicklung zu lückigen, niederwüchsigen Gehölzstreifen (Höhe ca.10 m) durch regelmäßiges auf Stock setzen in ca. 5- jährigem Turnus; solitäre, landschaftsprägende Einzelbäume sind zu erhalten</li> </ul> <p><b>Laubwald/Laubgehölze, Feuchtgebüsch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P2: Entnahme hiebreifer Gehölze</li> <li>- P2: Entwicklung zu niederwüchsigen Feldgehölzen / Feuchtgebüsch (Höhe ca. 10 m); bei der Umsetzung der Maßnahmen sind walddrechtliche Vorschriften zu beachten; ggf. ist eine Rodungserlaubnis erforderlich.</li> </ul>

**Tabelle 12: Modul 4: Wiesenbrüteregebiete mit Kleinarten ; Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete**



#### 4.2.4 Ergänzend notwendige Maßnahmen

Um den Erfolg der Maßnahmenumsetzung abschätzen und bei Bedarf optimieren zu können, und um die geringe Wiesenbrüter-Population kurzfristig stabilisieren zu können, sollen weitere Maßnahmen eingeleitet werden:

- **Brutplatzmanagement der Wiesenbrüterarten Großer Brachvogel und Kiebitz:** Erhöhung des Bruterfolges durch Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Brutstandorte.
- **Monitoring des Wasserhaushaltes:** Zur Einschätzung der hydrologischen Situation und der Planung/Ausführung eventuell notwendiger Vernässungsmaßnahmen sowie als Beweissicherung des Ist-Zustandes sollte über Grundwasserpegel der Wasserhaushalt überwacht und dokumentiert werden.
- **Monitoring der Besucherlenkung:** Die Wirksamkeit und Notwendigkeit der Besucherlenkungsmaßnahmen sowie die Störwirkung von Besuchern sollte über ein Monitoring erfasst und bei Bedarf entsprechende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.
- **Runde Tische:** Unabhängig von den Runden Tischen zur Managementplanerstellung sollte ein ständiger Runder Tisch der Landwirte, Kommunen, Jagd, Naturschutzverbände, Behörden und weiterer Beteiligter eingerichtet werden, um die Entwicklung des Wiesenbrütergebietes konstruktiv zu begleiten.



## KARTEN

- Bestand und Bewertung
- Ziele und Maßnahmen